

Flächennutzungsplan Lörrach – Weil am Rhein Teilraum Verwaltungsgemeinschaft Lörrach – Inzlingen

2. Änderung Änderung im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Brombach-Ost“



ENTWURF ZUM UMWELTBERICHT
Stand: 29.10.2019

Bearbeitung: M.Sc. Biologie Victoria Oezkent

Auftraggeber
Stadt Lörrach
Luisenstraße 16
79539 Lörrach
Auftragnehmer:
Kunz GaLaPlan
Am Schlipf 6
79674 Todtnauberg

Kunz

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	2
1.1	Anlass, Grundlagen und Inhalte.....	2
2	Allgemeine Festlegungen zur Vorgehensweise, Methodik und Detaillierungsgrad.....	4
2.1	Allgemeine Methodik.....	4
2.2	Bewertungs- und Datengrundlagen und Detaillierungsgrad.....	6
2.3	Ziele des Umweltschutzes.....	8
2.3.1	<i>Ziele der Fachgesetze</i>	9
2.3.2	<i>Ziele der Fachplanungen</i>	13
3	Beschreibung der FNP - Änderung.....	14
4	Bestandserfassung der Schutzgüter.....	16
4.1	Schutzgebiete.....	16
4.1.1	<i>Natura 2000 Gebiete</i>	17
4.1.2	<i>Besonders geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)</i>	18
4.2	Artenschutz.....	19
4.3	Schutzgut Pflanzen und Tiere.....	21
4.4	Schutzgut Boden.....	23
4.5	Schutzgut Wasser.....	25
4.5.1	<i>Oberflächengewässer</i>	25
4.5.2	<i>Grundwasser</i>	26
4.6	Schutzgut Klima / Luft.....	27
4.7	Schutzgut Erholung / Landschaftsbild.....	28
4.8	Schutzgut Menschliche Gesundheit.....	29
4.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	30
4.10	Schutzgut Fläche.....	30
4.11	Biologische Vielfalt.....	31
4.12	Natürliche Ressourcen.....	31
4.13	Unfälle oder Katastrophen.....	32
4.14	Emissionen, Energienutzung und Abfall.....	32
4.15	Darstellung von umweltbezogenen Plänen.....	33
5	Ergebnis.....	33

1 Einleitung

1.1 Anlass, Grundlagen und Inhalte

Anlass

Der aktuelle Flächennutzungsplan (FNP) des Teilraums der Verwaltungsgemeinschaft Lörrach – Inzlingen ist seit dem 25.11.2011 wirksam.

Die vorliegende Änderung betrifft eine Planung in der Stadt Lörrach. Anlass für die vorliegende Änderung sind die konkreten Planungsabsichten der Stadt, eine Gewerbefläche in einer derzeit als Wohnbaubaufäche dargestellten Fläche auszuweisen. Die Änderung des Flächennutzungsplans findet in engem zeitlichen Zusammenhang mit der gleichzeitigen Aufstellung des Bebauungsplans „Brombach-Ost“ statt (Parallelverfahren). Es werden jedoch keine zusätzlichen gewerblichen Bauflächen geschaffen, da eine ähnlich große gewerbliche Fläche zu einer Sonderbaufläche für das zentrale Klinikum des Landkreises umgenutzt werden wird. Hierzu erfolgt ein separates Änderungsverfahren.

Parallelverfahren bedeutet, dass das punktuelle Änderungsverfahren für den FNP mit den entsprechenden Verfahrensschritten parallel zum Bebauungsplan durchgeführt wird.

Da es sich lediglich um eine punktuelle Änderung handelt, wird auf eine Bestandsergänzung der baulichen Gesamtsituation verzichtet.

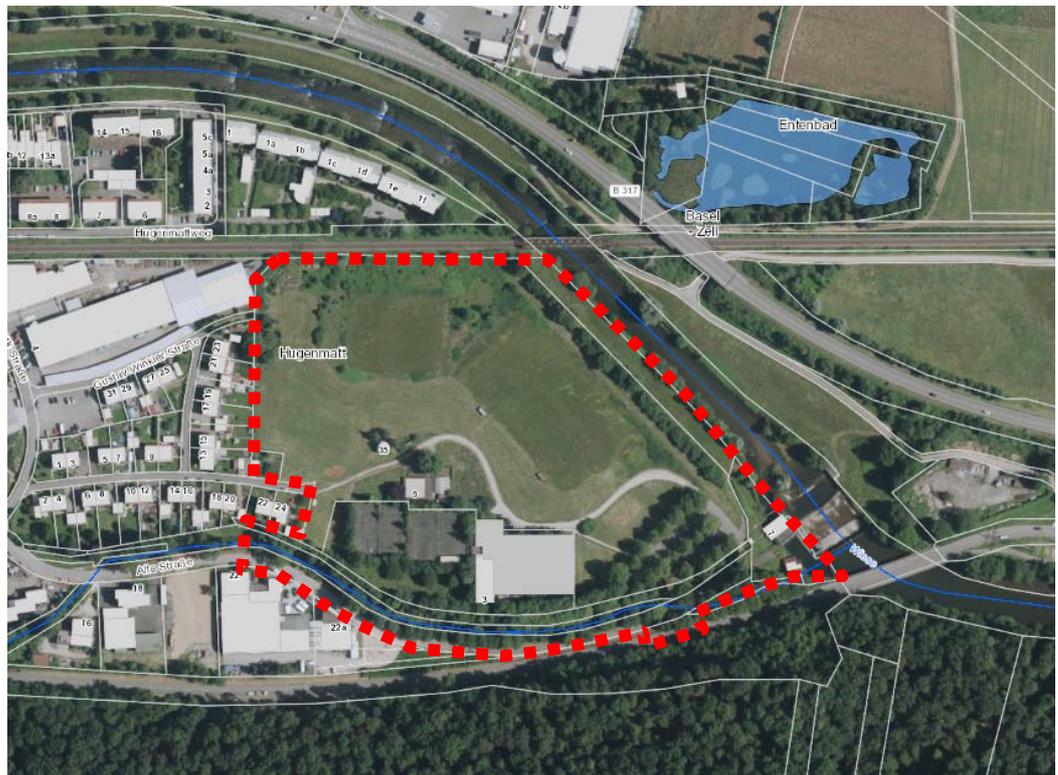


Abbildung 1: Plangebiet (rot) (Quelle: LUBW)

Rechtliche Grundlagen

Seit dem 20. Juli 2004 ist das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) in Kraft. Mit Artikel 1 dieses Gesetzes erfolgt die Implementierung der EG-Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung (SUP, RL 2001/42/EG), die die Prüfung von Umweltauswirkungen einer breiten Palette von Plänen und Programmen vorsieht, in das bundesdeutsche Bauplanungsrecht. Das EAG Bau wiederum findet seinen Niederschlag in der Neufassung des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 23.09.2004 bzw. mit letzter Änderung vom 2017.

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizulegen, die neben den Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Plans auch - als gesonderten Teil – einen Umweltbericht enthält. In ihm werden die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt.

Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie in § 1a BauGB benannt. Im Einzelnen handelt es sich dabei um:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Wechselwirkungen zwischen den oben angeführten Belangen,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden,
- die Verringerung der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme durch bauliche Nutzungen durch Nutzung der Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, zur Nachverdichtung und anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung,
- die Begrenzung der Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß,
- die Vermeidung und den Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Inhalte der Umweltprüfung

Thematische Schwerpunkte der Umweltprüfung sind:

- die Darstellung der Vorgehensweise in der UP, im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung sowie dem Landschaftsplan,
- die Darstellung der angewandten Methoden in der Umweltprüfung,
- die Eingrenzung des Untersuchungsrahmens auf die erheblichen Sachverhalte,
- die Darstellung der zur Verfügung stehenden Datenquellen,
- die Ermittlung von fehlenden Daten,
- die Unterrichtung der Behörden und TÖB sowie Abstimmung der Vorgehensweise, Methoden und Datengrundlagen.

Einordnung Scoping im Verfahrensstand

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nimmt die Festlegung des Untersuchungsrahmens, das sogenannte "Scoping", eine entscheidende Stelle ein. In dieser vorbereitenden Phase werden die Weichen für die nachfolgenden Untersuchungs- und Bearbeitungsinhalte der FNP- Änderung gestellt.

Dieser Verfahrensschritt dient im Wesentlichen:

- der Abstimmung der allgemeinen Vorgehensweise und Methodik der FNP- Änderung,

- der Bestandserfassung und Bewertung relevanter Daten,
- der Ermittlung der relevanten Planungsvorhaben und Grobabschätzung ihrer Umweltfolgen,
- der Abstimmung der wesentlichen Inhalte der FNP- Änderung zur Vermeidung von überflüssigen Untersuchungen bzw. zur frühzeitigen Ermittlung von Konfliktschwerpunkten, die eine vertiefende Untersuchung erfordern.

Neben der Darstellung der allgemeinen Methodik und des Inhaltes der FNP- Änderung erfolgt die Darstellung der bis zu diesem Zeitpunkt ermittelten Datengrundlagen hinsichtlich der zu untersuchenden Schutzgüter Mensch – Erholung/Landschaftsbild, Tiere- und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie der im Vorfeld der Untersuchungen zu erkennenden Nutzungsansprüche an die Umwelt und der daraus folgenden Beeinträchtigungen.

2 Allgemeine Festlegungen zur Vorgehensweise, Methodik und Detaillierungsgrad

2.1 Allgemeine Methodik

Vorbemerkung Die Bestandteile des Umweltberichtes sind der Anlage 1 BauGB bzw. § 40 UVPG zu entnehmen.

Planvorhaben Das Planvorhaben soll in einer Kurzdarstellung bzgl. des Inhalts und der Ziele sowie der Beziehung zu anderen relevanten Vorhaben einleitend beschrieben werden. Ebenfalls muss dargestellt werden, dass die geltenden Ziele des Umweltschutzes und die Art der Anwendung zur Erreichbarkeit dieser Zielsetzung bei der Ausarbeitung des Plans berücksichtigt wurden.

Bestandserfassung Ziel ist die Erfassung eines Basisszenarios des derzeitigen Umweltzustandes der Umweltmerkmale, welche voraussichtlich durch das Planvorhaben beeinträchtigt werden.

Für die abzu prüfenden Schutzgüter erfolgt im Plangebiet und falls erforderlich (z.B. Schutzgüter Grundwasser oder Klima/Luft) auch über das Plangebiet hinaus eine Bestandserfassung der örtlichen Ausprägung der Schutzgüter.

Hierzu erfolgten Kartierungen und Begehungen des Geländes sowie die Auswertung der vorliegenden Datengrundlagen zu den Standortbegebenheiten sowie die Berücksichtigung von Umweltproblemen, welche sich auf ökologisch empfindliche Gebiete wie Schutzgebiete, Parks oder besonders geschützte Lebensräume nach BNatSchG und NatSchG beziehen. Neben der Erfassung der schutzgutbezogenen Fakten erfolgt auch die Erfassung der ggf. vorhandenen Vorbelastungen für das jeweilige Schutzgut.

Bestandsbewertung Die Bestandsbewertung gliedert sich in zwei Teilschritte, die Bewertung der Bedeutung unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung sowie die Abschätzung der Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den zu erwartenden Beeinträchtigungsfaktoren.

Sowohl bei der Bewertung der Bedeutung sowie bei der Bewertung der Empfindlichkeit wird ein 4–stufiger Bewertungsrahmen (unerheblich < gering < mittel < hoch) als ausreichend erachtet.

Grundlagen der Bewertung bilden einschlägige Umweltqualitätsziele aus gesetzlichen Vorgaben (z.B. Naturschutzgesetz, Bodenschutzgesetz) und Vorgaben aus übergeordneten Planungen (z.B. Regionalplan, Flächennutzungsplan).

Die eigentliche Bewertung erfolgt über verbal–argumentative Ansätze, wie sie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung seit längerem angewandt werden. Detaillierte methodische Ansätze können dem Handbuch der UVP (BUNGE/STORM 2005; Erich Schmidt Verlag) entnommen werden.

Prognose von Auswirkungen

Nach der Bestandserfassung und –bewertung erfolgt für die einzelnen Schutzgüter die Prognose der Auswirkungen. Hierbei erfolgt die verbal–argumentative Verknüpfung der zu erwartenden Beeinträchtigungsfaktoren, getrennt nach baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Beeinträchtigungen und deren Stärke mit der in der Bestandserfassung ermittelten Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter.

In der Umweltprüfung ist neben der Darstellung der Auswirkungen durch die Planung auch eine Prognose hinsichtlich der Umweltentwicklung ohne Durchführung der Planung zu erstellen.

Hinsichtlich der darzustellenden Beeinträchtigungen erfolgt die Bewertung in einer 4–stufigen Skala (unerheblich < gering < mittel < hoch).

Elemente der Planung, welche bereits im tatsächlichen Bestand enthalten sind, sind ebenfalls wie die abzubrechenden Elemente eindeutig darzustellen. Die Nutzung natürlicher Ressourcen ist zu beschreiben und wenn möglich nachhaltig zur Verfügung zu stellen. Emissionen von Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlung, die Prognose von Abfallerzeugnissen sowie Risiken für menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt sollen berücksichtigt werden.

Einflüsse auf den Klimawandel durch Treibhausgase oder kumulierende Auswirkungen benachbarter Plangebiete müssen ebenfalls beschrieben werden.

Insgesamt soll eine Beschreibung der direkten, etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden positiven und negativen Auswirkungen auf kommunaler, landes-, bundes- und europaweiter Ebene erfolgen. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse, sind im Text darzustellen.

Vermeidung und Minimierung; Kompensation

In der Regel werden bei den ersten Konzeptionen für einen Bebauungsplan bereits Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung berücksichtigt. Darüber hinaus sind in der Umweltprüfung die weiterhin möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen darzustellen und ggf. im Rahmen von grünordnerischen Festsetzungen für die Übernahme in den Bebauungsplan aufzubereiten.

Darstellung der Ergebnisse

Abschließend soll eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben der Umweltprüfung erfolgen.

Stärke der Beeinträchtigungen	Landschaftsplanerische Empfehlung
Überwiegend unerhebliche und geringe Beeinträchtigungen	für die bauliche Nutzung geeignet
Überwiegend mittlere Beeinträchtigungen	für die bauliche Nutzung bedingt geeignet
Überwiegend hohe Beeinträchtigungen	für die bauliche Nutzung ungeeignet

Bewertungs- kriterien

Die Bewertung der Flächen, ihrer ökologischen Funktionen sowie der Beeinträchtigungen und Konflikte durch eine Bebauung erfolgt über verbal-argumentative Verknüpfungen. Dies berücksichtigt insbesondere die jeweiligen Situationen vor Ort, wobei aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslagen trotz gleichartiger Belastungen durchaus unterschiedliche Bewertungen der Beeinträchtigungen entstehen können.

Gebiete, die für eine bauliche Nutzung als geeignet eingestuft werden, können durchaus mit hohen Beeinträchtigungen für ein einzelnes Schutzgut verbunden sein (z.B. Versiegelung für das Schutzgut Boden oder Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild in Ortsrandlage). Diese Beeinträchtigungen treten jedoch entweder bei allen Gebieten in ähnlicher Form auf und sind in der Regel nicht zu vermeiden (z.B. Versiegelung) oder sie können durch geeignete Maßnahmen weitgehend minimiert werden (z. B. Eingrünung des Ortsrandes).

Gebiete, die als "bedingt geeignet" eingestuft werden, zeigen entweder für ein Schutzgut sehr gravierende Beeinträchtigungen oder für mehrere Schutzgüter hohe Beeinträchtigungen, die jedoch unter gewissen Voraussetzungen und bei Durchführung geeigneter Maßnahmen oder Nutzungsaufgaben vermieden oder minimiert werden können und somit **nicht** zu einem generellen Ausschluss der Gebiete führen. Ggf. sind für diese Bereiche im Rahmen der Bebauungs- bzw. Grünordnungsplanung weitere vertiefende Untersuchungen bzw. eine weitere Entwicklung von Auflagen, Beschränkung der Nutzung usw. erforderlich.

Gebiete, die als „ungeeignet“ eingestuft werden, zeigen für mehrere Schutzgüter gravierende Beeinträchtigungen, die weder durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduziert, noch durch Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden können. Diese Gebiete umfassen auch so genannte „Taburäume“, wie z.B. Überschwemmungsflächen, Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete, Wasserschutzgebiete der Zone I oder Flächen mit ähnlich restriktiven Vorgaben.

2.2

Bewertungs- und Datengrundlagen und Detaillierungsgrad

Datengrund- lagen

Im Zuge der Ermittlung der Datengrundlagen werden alle dem Verfasser bekannten und für das Vorhaben relevanten Datengrundlagen in Form von Gutachten, Plänen, Literatur, Gesetze usw. aufgelistet.

Bewertungs- grundlagen

Als Bewertungsgrundlagen dienen im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Richtlinien.

- Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG vom 29.07.2002, zuletzt geändert am 15. September 2017
- Gesetz des Landes Baden- Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft, Naturschutzgesetz NatSchG vom 23. 07.2015, zuletzt geändert am 21. November 2017
- Baugesetzbuch BauGB vom 23.06.1960, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.November 2017
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, Baunutzungsverordnung BauNVO vom 26.06.1962, aktuelle Fassung vom 21. November 2017
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG vom 12.02.1990, zuletzt geändert am 24. Februar 2010
- Raumordnungsgesetz ROG vom 22.12.2008, zuletzt geändert am 20. Juli 2017
- Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13.12.1990, zuletzt geändert am 24. Februar 2012
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 27. September 2017
- Gesetz zur Ausführung des Bundes- Bodenschutzgesetzes, Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetz LBodSchAG vom 14.12.2004, zuletzt geändert am 17. Dezember 2009
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, Wasserhaushaltsgesetz WHG vom 31.07.2009, zuletzt geändert am 18. Juli 2017
- Wassergesetz für Baden- Württemberg vom 3.12.2013
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundes- Immissionsschutzgesetz BImSchG vom 15.03.2014, zuletzt geändert am 18. Juli 2017
- Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Einhaltung der Luft- TA Luft) in der Fassung vom 24. Juni 2002.
- DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau vom Mai 1987, Stand Juli 2002
- 16. BImSchV; Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990, geändert am 18. Dezember 2014

- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale, Denkmalschutzgesetz- DSchG vom 6.12.1983, zuletzt geändert am 23. Februar 2017
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, 30. November 2016

Übergeordnete Planungen zur Umwelt

- Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Landschaftsrahmenplan Hochrhein-Bodensee vom 20. März 2017
- Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Regionalplan 2000 vom 10. April 1998
- „Oberzentrum Lörrach- Weil am Rhein, Gemeinsamer Flächennutzungsplan 2022“ Teilraum Verwaltungsgemeinschaft „Lörrach- Inzlingen“, Februar 2010
- „Oberzentrum Lörrach- Weil am Rhein, Gemeinsamer Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan 2022“, Teilraum Verwaltungsgemeinschaft Lörrach- Inzlingen, Februar 2009
- Generalwildwegeplan 2010, Forstrechtliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden- Württemberg vom Mai 2010
- Abfallwirtschaftsplan für Baden- Württemberg, Teilplan gefährliche Abfälle, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom April 2013

Bewertungsmaterialien

- Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs gemäß der Kartieranleitung für Offenland- Biotop BW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden- Württemberg LUBW, Stand 2016
- Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Umweltministerium Baden- Württemberg (Dez. 2012), Arbeitshilfe
- Ökokonto-Verordnung (Stand: 19.Dez., 2010), Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Nr.23 (ISSN 0174-478 X).
- Die Wasserrahmenrichtlinie, Deutschlands Gewässer 2015, Umweltbundesamt, Stand September 2016
- Bebauungsplan „Brombach Ost“; Umweltbericht Entwurf Nov. 2019; Kunz GaLaPlan
- Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan vom 29.10.2019 zu den Artengruppen der Reptilien, Amphibien, Vögel und Insekten; Kunz GaLaPlan
- Untersuchung der Fledermäuse unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange zum Bebauungsplan Brombach Ost vom 14.03.2018; Dr. Turni & M.Sc. T. Kuß
- Faunistische Vorprüfung zum Artenschutz – Fledermäuse vom 29.05.2017, Dr. Turni & M.Sc. T. Kuß

Digital abgefragte Datengrundlagen

Zur Bewertung des Basisszenarios werden bei der Bearbeitung der Umweltprüfung die folgenden digitalen Abfragen berücksichtigt bzw. ausgewertet.

- Daten- und Kartendienst Landesanstalt für Umwelt Baden- Württemberg
 - Solarpotential auf Dachfläche
 - Emissionskataster
 - Immissionsvorbelastung
 - Biotop nach NatSchG und LWaldG
 - FFH- Mähwiesen
 - Landschaft und Siedlung
 - Landschaftsschutzgebiete
 - Natura 2000
 - Naturparks
 - Naturschutzgebiete
 - Potentiell natürliche Vegetation
 - Waldschutzgebiete
 - Hydrogeologische Einheit
 - Hochwassergefahrenkarte
 - Oberflächengewässer
 - Quellschutzgebiet
 - Überschwemmungsgebiete
 - Wasserschutzgebiete
- Bodenkundliche Einheiten
- Geodaten-Kartenviewer Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau:
 - Geologische Karte 50
 - Bodenkarte 50
- Geoportal Baden- Württemberg, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
- Informationssystem Zielartenkonzept Baden- Württemberg (ZAK)
- Landesweite Artenkartierung Baden- Württemberg (LAK)
- Lokalklimaabfrage climate-data.org
- Bürger- Geoportale (allgemein)

Literaturverzeichnis

- BALLA, S.:** Bewertung und Berücksichtigung von Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG in Planfeststellungsverfahren, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2003
- BECKERT, C., FABRICIUS, S.:** TA Lärm, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm mit Erläuterungen, Erich Schmidt Verlag, Berlin, 2. Auflage 2002
- BLESSING, M. & SCHARMER, E.:** Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, W. Kohlhammer Verlag Stuttgart, 2. Auflage 2013
- BRINKMANN, J.:** Monitoring und Controlling einer nachhaltigen Raumentwicklung, Indikatoren als Werkzeuge im Planungsprozess, Dortmunder Vertrieb für Bau- und Planungsliteratur, 2004
- GASSNER, E. & WINKELBRANDT, A.:** UVP Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. C.F. Müller Verlag Heidelberg, 4. Auflage 2005
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M.:** Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren, Leitfaden für die Praxis, Springer Verlag, Berlin- Heidelberg 2007
- JACOBY, C.:** Die Strategische Umweltprüfung (SUP) in der Raumplanung, Instrumente, Methoden und Rechtsgrundlagen für die Bewertung von Standortalternativen in der Stadt- und Regionalplanung, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2000
- KAULE, G.:** Arten- und Biotopschutz, Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart 1986
- KRATSCH, D. & SCHUMACHER, J.:** Naturschutzrecht, Ein Leitfaden für die Praxis, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2005
- MICHEL- FABIAN, P.:** Werte in der Umweltplanung, Ethische Dimensionen und Lösungen am Beispiel der UVS, Dortmunder Vertrieb für Bau- und Planungsliteratur, 2003
- REITER, S. & SURBURG, U.:** UVP + SUP in der Planungspraxis, Die neue Gesetzeslage und erste Anwendungsbeispiele, Dortmunder Vertrieb für Bau- und Planungsliteratur, 2004
- SCHRÖDTER, W., HABERMANN- NIEBE, K. & LEHMBERG, F.:** Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen. vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung e.V., Verlag Deutsches Volksheimstättenwerk, 1. Auflage, September 2004
- SINNER, W. GASSNER, U. & HARTLIK, J.:** Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Strategische Umweltprüfung (SUP), Bearbeitung umweltrechtlicher Praxisfälle, Erläuterungswerk, Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden, 9. Nachlieferung Juli 2016
- STORM, P.- C.:** Umweltrecht, Einführung, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2002
- TRAUTNER, J. ET AL.:** Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand, Nordstedt, Juni 2006
- UVP- GESELLSCHAFT E.V., AG MENSCHLICHE GESUNDHEIT, HARTLIK, J. ET. AL.:** Leitlinien Schutzgut Menschliche Gesundheit, Für eine wirksame Gesundheitsfolgenabschätzung in Planungsprozessen und Zulassungsverfahren, Selbstverlag, 1.Auflage Juni 2014

Detailierungsgrad

Die Empfehlungen zum Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung richten sich nach den Zielen „Vermeidung überschießender Untersuchungen“ sowie der „Vermeidung von Doppelprüfungen“ aus. Hier werden die Möglichkeiten zur Nutzung vorhandener Informationsquellen und zur Abschichtung zwischen den verschiedenen Planungsebenen vorgestellt.

Eine Festlegung des Detailierungsgrades der Untersuchungen ist erst nach einer möglichst vollständigen Bestandserfassung, Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen sowie Abschätzung der zu erwartenden Eingriffe sinnvoll.

Die Festlegung des Detailierungsgrades erfolgt deshalb im Rahmen der Beschreibungen und Darstellungen der einzelnen Schutzgüter sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Scoping bzw. der Konsultation der Träger Öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.

2.3

Ziele des Umweltschutzes

Vorbemerkung

Die nachfolgend dargestellten Ziele des Umweltschutzes werden den entsprechenden Fachgesetzen entnommen. Hierbei werden jedoch nur die allgemeinen Ziele und formulierten Grundsätze dargestellt.

2.3.1 Ziele der Fachgesetze

Schutzgut Mensch	
BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes sowie der Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen
BImSchG TA Luft VDI Richtlinie	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen),
TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
DIN 18 005 16. BImSchV	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung bewirkt werden soll.
LAI Freizeit Lärm Richtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Freizeitlärm
Geruchs-/ Immissions- richtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art.
BNatSchG / LNatSchG	Zur Sicherung der Lebensgrundlage wird auch die Erholung in Natur und Landschaft herausgestellt.
UNESCO Biosphären- reservat	Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.
Naturpark nach §27 BNatSchG	Einheitliche Entwicklung und Pflege eines Naturraums oder einer Landschaft unter Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Einklang mit nachhaltigem Tourismus und Landnutzung
LWaldG	Sicherung, Erhalt oder Erneuerung der ungestörten natürlichen Entwicklung einer Waldgesellschaft mit ihren Tier- und Pflanzenarten.
WHG	Schutz von Gewässern als Bestandteil als Lebensgrundlage des Menschen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen	
BNatSchG / LNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes, ➤ die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, ➤ die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume sowie ➤ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.
BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie ➤ die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen ➤ die Biologische Vielfalt zu berücksichtigen
FFH – Richtlinie VogelSchRL	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume
Rote Listen	Information der Öffentlichkeit über en Gefährdungsgrad einzelner Arten bzw. Biotoptypen und Entscheidungs- und Argumentationshilfe zur Bewertung von Sachverhalten im Rahmen der Umweltprüfung
WHG	Schutz von Gewässern als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.
UNESCO Biosphären- reservat	Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.

Schutzgut Boden	
BBodSchG, LBodSchG, Bodenschutzverordnung	<p>Ziel der Bodenschutzgesetze ist:</p> <p>der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen und Bodenorganismen, <ul style="list-style-type: none"> ○ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, ○ Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften (insbesondere Grundwasserschutz), ○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, ○ Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung, ○ Standort für Rohstofflagerstätten, land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. ➤ der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen ➤ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Handhabung mit Verdachtsflächen mit Abfall- oder Altablagerungen ➤ Förderung und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen
BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen im Weiteren durch Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.

Schutzgut Wasser	
Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer Ökologischen Funktionen.</p> <p>Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern.</p> <p>Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.</p>
Europäische Wasser- rahmenrichtlinie (WRRL)	Sicherung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Oberflächengewässern und des guten Zustandes des Grundwassers von Gewässersystemen und Einzugsgebieten unter gesamtheitlicher Betrachtung als Ökosystem.
Wasser- und Quell- schutzgebiete	Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in Baden- Württemberg aus Grund-, Oberflächen- und Quellwassern
LWaldG	Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.
BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der hydrologischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zu Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft, sowie der Flächen für Hochwasserschutz und Wasserückhaltung.

Schutzgut Klima / Luft	
Bundesimmissions- schutzgesetz incl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes sowie Darstellung klimaschutzrelevanter Instrumente. Berücksichtigung von baulichen und technischen Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung/ -intensität von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen nach § 3 Absatz 5a des BImSchG.
LWaldG	Sicherung der Frischluftzufuhr für Siedlungen, Abwehr der durch Emissionen bedingte Gefahren, Nachteile und Belästigungen Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.

Schutzgut Landschaft

BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Landschaftsschutzgebiet nach §26 BNatSchG	Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter Arten. Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit bzw. der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft. Bewahrung von Erholungsgebieten von besonderer Bedeutung.
Naturpark nach §27 BNatSchG	Einheitliche Entwicklung und Pflege eines Naturraums oder einer Landschaft unter Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Einklang mit nachhaltigem Tourismus und Landnutzung
Naturdenkmäler nach §28 BNatSchG	Erhalt und Schutz von Einzelschöpfungen in der Natur aus wissenschaftlichem, naturgeschichtlichem oder landeskundlichem Gründen bzw. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
UNESCO Biosphärenreservat	Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen. Landschaftspläne oder sonstige Grünpläne sind ebenfalls im Rahmen der Bauleitplanung darzustellen und zu berücksichtigen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

DSchG BNatSchG	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonderer charakteristischen Eigenart sowie der Umgebung schützenswerter oder geschützter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern sowie der Denkmäler selbst.
Naturdenkmäler nach §28 BNatSchG	Erhalt und Schutz von Einzelschöpfungen in der Natur aus wissenschaftlichem, naturgeschichtlichem oder landeskundlichem Gründen bzw. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
Baugesetzbuch	Erhaltung von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.

Biologische Vielfalt

BNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist.
BNatSchG nach §44 Bes. Artenschutz	Berücksichtigung der Einhaltung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.
FFH – Richtlinie VogelSchRL	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume auf nationaler und europäischer Rechtsgrundlage.
Rote Listen	Information der Öffentlichkeit über en Gefährdungsgrad einzelner Arten bzw. Biotoypen und Entscheidungs- und Argumentationshilfe zur Bewertung von Sachverhalten im Rahmen der Umweltprüfung
WHG	Schutz von Gewässern als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Schutz der biologischen Vielfalt durch die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bzw. die durch die Eingriffe verursachten Auswirkungen.

Natürliche Ressourcen	
BNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist.
Bundesimmissions-schutzgesetz incl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
Baugesetzbuch	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; die Beschreibung der potentiellen Auswirkung während der Bau- und Betriebsphase unter Berücksichtigung der Nutzung und der nachhaltigen Verfügbarkeit natürlicher Ressourcen.
Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer Ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern. Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.
LWaldG	Sicherung der nachhaltigen Nutzungsfunktion des Waldes. Sicherung der Frischluftzufuhr für Siedlungen, Abwehr der durch Emissionen bedingte Gefahren, Nachteile und Belästigungen. Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.

Fläche	
Raumordnungsgesetz ROG	Berücksichtigung der bundes- wie rahmenrechtlichen Vorgaben zu Bedingungen, Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung zur ausgewogenen Gestaltung von Siedlungs- und Freiraumstruktur unter Beachtung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Flächennutzungsplan	Planungsinstrument zur Steuerung von städtebaulichen Entwicklungen einer Gemeinde durch die öffentliche Verwaltung im System der Raumordnung.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Schutz der Fläche durch die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bzw. die durch die Eingriffe verursachten Auswirkungen.

Unfälle und Katastrophen	
Bundesimmissions-schutzgesetz incl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
LWaldG	Sicherung der Erosion von rutschgefährdeten, felsigen/ steinigen Hängen und Steilhängen, Verkarstungen und Flugsandböden durch standortgerechte Waldbestockung auf gefährdeten Standorten.
Überschwemmungsflächen	Darstellung von Hochwassergefahren- und Überflutungsflächen zur Erkennung, Vermeidung und Reduktion von Hochwasserrisiken.

Emissionen, Energienutzung und Abfall	
Bundesimmissions-schutzgesetz incl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
Baugesetzbuch	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sowie soweit möglich eine Angabe zu Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen und ggf. die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und Treibhausgasemission. Gewährleistung der Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame und effiziente Nutzung von Energie.
WHG	Schutz von Gewässern als Nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung.

2.3.2 Ziele der Fachplanungen

Landesentwicklungsplan Im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (2002) wird der Untersuchungsraum Lörrach/ Weil am Rhein in die Raumkategorie „Oberzentrum“ des Verdichtungsraumes Lörrach/ Weil/ Basel eingestuft.

Regionalplan Im Regionalplan ist der Planvorhabenbereich als Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (ASG) ausgewiesen. Während nördlich und westlich Siedlungs- und Gewerbeflächen dargestellt werden, grenzt östlich an den Vorhabenbereich eine Grünzäsur und südlich ein Regionaler Grünzug mit Gebietsschutz für Natur- und Landschaftspflege an.

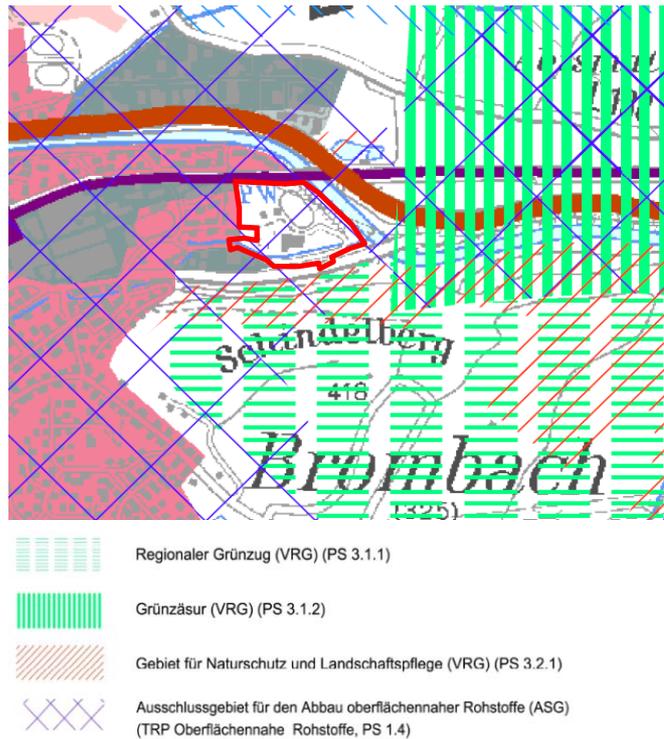


Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan, Plangebiet rot abgegrenzt

3 Beschreibung der FNP - Änderung

Lage des Gebietes

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand des Teilorts Brombach. Nördlich wird es von der Bahnlinie der Wiesentalstrecke begrenzt. Nach Osten hin geht es über den Hochwasserdamm der Wiese in das kanalisierte Gewässerbett der „Wiese“ über. Nach Süden hin grenzt der hier vorhandene „Gewerbekanal“ das Gebiet ab. Im Westen ist Wohn- und Gewerbebebauung vorhanden.

Das Gebiet wurde bis vor kurzer Zeit noch überwiegend als Sportareal genutzt. Seit geraumer Zeit liegen die Sportflächen brach. Sie wurden früher als Zierrasen intensiv gepflegt. Mittlerweile hat auf diesen Flächen, bedingt durch die Aufgabe der intensiven Pflege, eine Sukzessionsentwicklung stattgefunden. Außerhalb der Sportbereiche liegende Grünlandbestände wurden vermutlich in der Vergangenheit 1 bis 2 mal pro Jahr gemäht. Teilweise sind hier auch Vegetationsformen mit höherer ökologischer Wertigkeit vorhanden. Entlang der Bahnlinie und auf dem Damm der Wiese sind teilweise auch Trockenstandorte zu finden.

Aufgelockert wird das Gebiet durch Hecken, Sträucher, Saumgesellschaften, Brachen, Dominanzbestände von Ruderalarten und Einzelbäume. Bei den Bäumen treten teilweise auch standortfremde Ziergehölze in Erscheinung. Im Bereich des bestehenden Parkplatzes sind Hybrid-Platanen vorhanden.

Im Süden des Gebiets befindet sich noch eine Halle mit Nebengebäuden in Nutzung (Kartanlage). Die hier vorhandenen Tennisplatzanlagen sind verwaist. Ansonsten sind noch die ehemaligen Gebäude des Sportbetriebs (Umkleiden, Vereinsheim etc.) sowie ein altes Wasserpumphäuschen vorhanden.

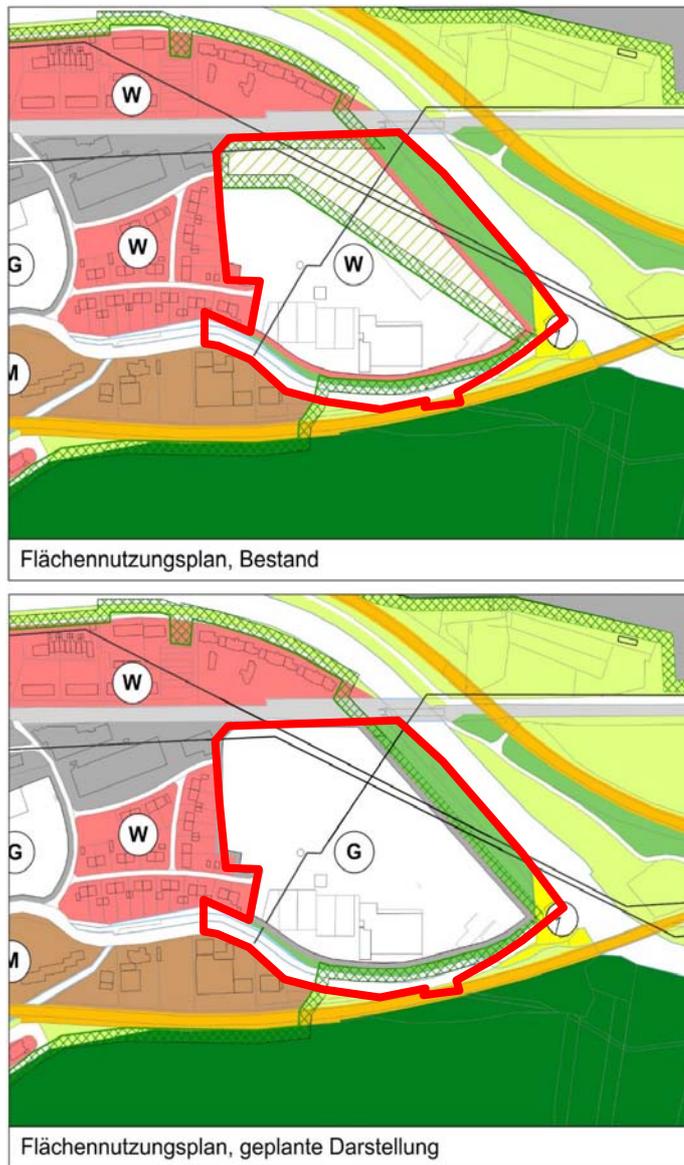
Für die Flächen mit der Karthalle sind aufgrund von vertraglichen Regelungen (Erbpacht) derzeit keine weiteren bauliche Maßnahmen bzw. die Umsetzung der hier vorliegenden Gewerbegebietsplanung zu erwarten, so dass für diese Flächen derzeit von einer Beibehaltung der bestehenden Nutzung ausgegangen werden kann. Langfristig sind jedoch auch hier bauliche Maßnahmen und die Ansiedlung von Gewerbebetrieben zu erwarten, so dass die Flächen in der artenschutzrechtlichen Prüfung entsprechend berücksichtigt wurden.

Der im Süden des Gebiets vorhandene Gewerbekanal ist ursprünglich naturfern als Gewerbekanal angelegt worden. Durch Ablagerungen und Anlandungen hat zumindest der Sohlbereich des Gewässers eine positive Entwicklung erfahren. Nach derzeitigem Planungsstand kommt es im Bereich des Gewerbekanals zum Rückbau des bestehenden Brückenbauwerks und zum Neubau einer Gewässerquerung, die nach derzeitigem Planstand als Verrohrung mit einem Maulprofil und darüber liegendem Straßenaufbau vorgesehen ist. Weitere Eingriffe in den Gewerbekanal oder dessen Uferbereiche entstehen nicht.

Inhalt und Ziele

Im gültigen Flächennutzungsplan 2022 der Verwaltungsgemeinschaft Lörrach-Inzlingen wird das Plangebiet als Wohnbau-Potentialfläche dargestellt. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Brombach-Ost“ soll die Fläche als Gewerbegebiet ausgewiesen werden.

Im Zuge der Bearbeitung der Planung des Wohngebiets „Hugenmatt Wohnen“ stellte sich heraus, dass das Gebiet aufgrund von Lärmimmissionen und geringer winterlicher Besonnung für eine Wohnnutzung nur eingeschränkt geeignet ist. Da der Standort für das Zentralklinikum auf die geplante Gewerbegebietsfläche „Entenbach Ost“ gelegt wurde, soll der Verlust dieser Gewerbefläche durch die Umwandlung der Wohnbau-Potentialfläche „Brombach-Ost“ zu einem Gewerbegebiet kompensiert werden.



Legende

 Wohnbaufläche	 Fläche für Ausgleichsmaßnahmen
 Gemischte Baufläche	 Suchraum für Ausgleichsmaßnahmen
 Gewerbliche Baufläche	 Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen
 Fläche für Wald	 Elektrizität
 Fläche für die Landwirtschaft	 Grünfläche
 Fläche für Landschaftspark Wiese II	 Überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße
	 Straßenverkehrsfläche

Abbildung 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan (Bestand, geplant), Plangebiet rot abgegrenzt

4 Bestandserfassung der Schutzgüter

Vorbemerkung Eine Bestandserfassung der Schutzgüter und Schutzgebiete erfolgte im Rahmen der Untersuchungen zum Umweltbericht des bereits seit 2017 laufenden Bebauungsplanverfahrens zum Plangebiet „Brombach-Ost“. Die nachfolgenden Aussagen sind diesem Umweltbericht sowie dem Artenschutzbericht zum Bebauungsplan entnommen und teilweise zusammenfassend dargestellt.

4.1 Schutzgebiete

- Naturschutzgebiete (NSG)** Im Plangebiet sind keine Naturschutzgebiete ausgewiesen. Das nächstgelegene Schutzgebiet befindet sich mit dem NSG „Rümminger Moos“ etwa 4 km westlich des Vorhabenbereichs. Mögliche Beeinträchtigungen können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.
- Landschaftsschutzgebiete (LSG)** Ein Landschaftsschutzgebiet ist im Plangebiet nicht ausgewiesen. Das nächstgelegene LSG „Schloss Rötteln und Umgebung“ (Schutzgebiets-Nr. 3.36.008) liegt in etwa 2,6 km westlicher Entfernung zum Planbereich.
Beeinträchtigungen der Schutzziele können aufgrund der bestehenden Distanz zum Eingriffsgebiet ausgeschlossen werden.
- Naturpark** Der Planbereich ist durch den Naturpark „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 6) überlagert.
Der Naturpark Südschwarzwald umfasst ein 394.000 Hektar großes Gebiet im äußersten Südwesten Deutschlands. Er reicht von Herbolzheim und Triberg im Norden bis nach Freiburg und Emmendingen, nach Osten dehnt er sich bis Donaueschingen und Bad Dür rheim auf der Baar-Hochebene aus.
Durch die Realisierung des Bebauungsplanes „Brombach-Ost“ werden keine Handlungen, die den Charakter des Naturparks verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, zugelassen. Der Eingriffsbereich bezieht sich auf den bereits rechtskräftigen Bebauungsplan „Hugenmatt II“ von 1980.
- Biosphärenreservat** Im Plangebiet ist kein Biosphärengebiet ausgewiesen.
- Nationalpark** Im Plangebiet ist kein Nationalpark ausgewiesen.
- Waldschutzgebiet** Im Plangebiet ist kein Waldschutzgebiet ausgewiesen.
- Naturdenkmal** Im Plangebiet sind keine Naturdenkmäler ausgewiesen.
- Wildtierkorridor** Wie in Abb. 4 ersichtlich, bestehen die wichtigen Verbundkorridore innerhalb des Plangebiets aus zwei Ost-West-Korridoren. Einer befindet sich im Norden entlang der Bahnlinie und der zweite im Süden in Form des Gewerbekanal und seiner Begleitgehölze. Ein Nord-Süd-Korridor in Form der Wiese und ihrer Begleitvegetation ist ebenfalls vorhanden. Alle Korridore bleiben während der Bauzeiten und auch zu späteren Zeiten ohne Beeinträchtigung erhalten.

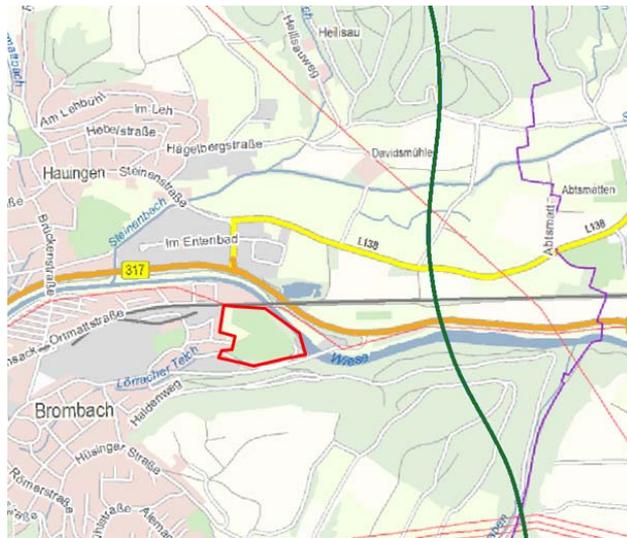


Abbildung 4: Lage des Wildtierkorridors östlich des Plangebiets (grüne Linie von Süd nach Nord).

4.1.1 Natura 2000 Gebiete

FFH-Gebiete

Im Plangebiet sind keine FFH-Gebietsflächen vorhanden. Teilflächen des FFH-Gebiets „Dinkelberg und Röttler Wald“ (Schutzgebiets-Nr. 8312311) befinden sich in einer Entfernung von über 900 m zum Vorhabenbereich.

Mögliche Beeinträchtigungen für die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets können aufgrund der räumlichen Distanz sowie den auf der Fläche bestehenden Vorbelastungen durch die ehemalige Sportplatznutzung ausgeschlossen werden.

Einzelarten Anhang IV und II

Obwohl das Plangebiet nicht von Teilflächen des FFH-Gebietes „Dinkelberg und Röttler Wald“ überlagert werden, ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung die potentielle Betroffenheit von mobilen Einzelarten nach Anhang IV und II zu behandeln.

Eine ausführliche Abhandlung zu den FFH-Einzelarten ist den artenschutzrechtlichen Gutachten von Dipl. Biol. M. Winzer (Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan vom 29.10.2019) zu den Artengruppen der Reptilien, Amphibien, Vögel und Insekten zu entnehmen. Weitere Ausführungen zur Fledermausfauna sind in den Untersuchungen von Herr Dr. Turni & M.Sc. T. Kuß (Untersuchung der Fledermäuse unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange zum Bebauungsplan vom 14.03.2018 sowie faunistische Vorprüfung zum Artenschutz – Fledermäuse vom 29.05.2017) zu finden.

FFH-Mähwiesen außerhalb FFH-Gebiete

Gemäß LUBW Daten- und Kartendienst befinden sich innerhalb des Plangebietes keine kartierten FFH-Mähwiesen. Im Gebiet wäre derzeit durch den Bebauungsplan "Hugematt II", mit Rechtskraft vom 13.06.1980, eine bauliche Nutzung zulässig.

Im Mai 2017 wurde eine parzellenscharfe Grünlandkartierung mit insgesamt 7 Schnellaufnahmen durchgeführt. Die Grünlandflächen mit einer Artenzusammensetzung auf dem Niveau der FFH-Flachlandmähwiesen werden im Bestandsplan dargestellt. Sie umfassen eine Grundfläche von etwa 4.170 m² auf insgesamt 5 Teilflächen.

Bei Realisierung der Planung ist davon auszugehen, dass diese Flächen vollständig verloren gehen. Um im Hinblick auf das Umweltschadensrecht eine Enthftung zu erreichen, ist ein vollumfänglicher, gleichartiger Ausgleich i.S.d. FFH-Verträglichkeitsprüfung (Kohärenzsicherung) sicherzustellen (§19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Nach fachlicher Einschätzung sind die Erfolgsaussichten für die Neuschaffung einer Flachland - Mähwiese mit der Methode der Mahdgutübertragung oder einer Streifenansaat als positiv zu bewerten, so dass davon auszugehen ist, dass eine Enthftung durch eine vorauslaufende Ausgleichsmaßnahme grundsätzlich erreicht werden kann.

Die Entwicklung von mageren Flachlandmähwiesen kann auf den stadteigenen Grundstücken im Landschaftspark Grütt (Flst.- Nr. 13973 und 13973/1, Gemarkung Lörrach) auf einer Gesamtfläche von 1,0 ha erfolgen. Diese Fläche dient zeitgleich als externe Kompensationsmaßnahme zum Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt, welche durch die Realisierung des Bebauungsplanes „Brombach-Ost“ entstehen.

Vogelschutzgebiet (VSG)

Im geplanten Baugebiet liegen keine Vogelschutzgebietsflächen. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet befindet sich mit dem VSG „Tüllinger Berg und Gleusen“ (Schutzgebiets-Nr. 8311441) in ca. 4,6 km Entfernung westlich des Vorhabenbereichs.

Aufgrund der hohen Entfernung können mögliche Beeinträchtigungen für die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden. Die Prüfung, ob der Verlust der Eingriffsflächen ggf. eine erhebliche Beeinträchtigung für die Arten des Vogelschutzgebietes mit sich bringt, erfolgt im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan (Dipl. Biol. M. Winzer, vom 29.10.2019).

4.1.2

Besonders geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)

Geschützte Biotope

Innerhalb des Bebauungsplanbereichs befinden sich mehrere Teilflächen der nach § 30 BNatSchG geschützten Offenlandbiotope „Magerrasen an der Wiese, Entenbad“ (Biotop-Nr. 183123360045) und „Feldgehölz Brombach am Wiesenkanal“ (Biotop-Nr. 183123360058).

Gemäß der Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg, 9. Überarbeitete Auflage; Stand September 2017 werden im Geltungsbereich von rechtskräftigen Bebauungsplänen keine Kartierungen durchgeführt, es sei denn, die unbebaute Fläche beträgt mehr als 2 ha. Die Biotoptypen 23.10 Hohlweg, 23.20 Steinriegel, 23.40 Trockenmauer, 41.10 Feldgehölz und 41.20 Feldhecke werden im Innenbereich nicht erfasst.

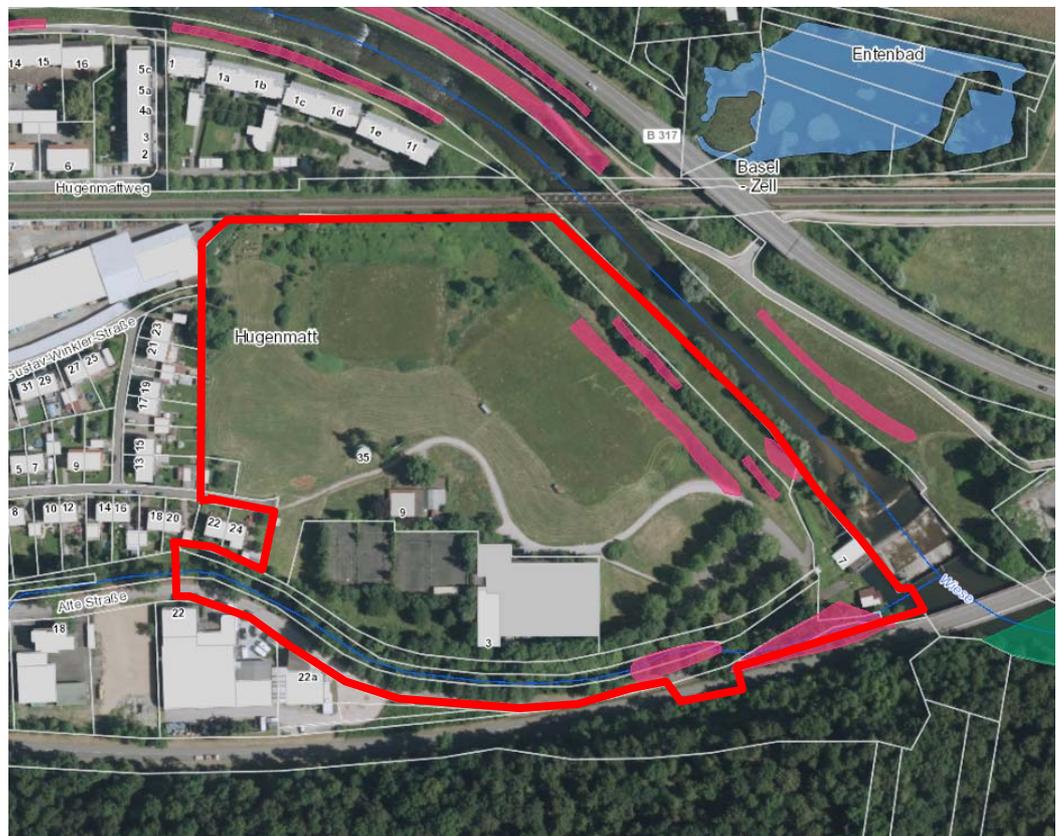


Abbildung 5: Detailansicht der Biotopschutzgebiete im Plangebiet

Sonstige Magerrasen

Im Rahmen der Grünlandkartierung wurde eine Magerrasenfläche im westlichen Plangebiet aus dem Bestand herauskartiert, welche sich aus größtenteils indifferenten Arten (vgl. Zeigerwerte Ellenberg) zusammensetzt. Im Bestand überwiegen säureanzeigenden Arten leicht gegenüber den Basenzeigern. Die entstandene magere Grünlandfläche kann weder den Magerrasen basenreicher Standorte 36.50 noch den Trockenrasen 36.70 zugeordnet werden, da die Charakterarten zur Differenzierung nicht deutlich im Bestand vertreten sind.

Daher wird die Fläche dem Biotoptyp sonstiger Magerrasen bodensaurer Standorte (36.45) zugeordnet.

Durch die Grünlanderhebung wurde festgestellt, dass sich im Bestand auch trockenere Magerrasen im östlichen Plangebiet befinden, welche aufgrund der bestehenden Artenarmut und fehlender Charakterarten nicht den Trockenrasen (36.70) zugeordnet werden können. Es handelt sich um einen sonstigen Magerrasen bodensaurer Standorte (36.45), welcher sich aus Arten wie *Bromus erectus*, *Rumex acetosella*, *Festuca ovina*, *Euphorbia cyparissias*, *Anthoxanthum odoratum*, *Hypochaeris radicata*, *Thymus pulegioides*, *Pimpinella saxifraga* und *Hieracium pilosella* zusammensetzt. Sonstige Magerrasen unterstehen ebenfalls dem gesetzlichen Biotopschutz. Insgesamt befinden sich im Plangebiet 1.230 m² Magerrasen.

Der Verlust der bestehenden Magerrasen/Trockenrasenanteile im Plangebiet soll auf Flst.-Nr. 13218/14, Gemarkung Lörrach außerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Das Flurstück liegt innerhalb des Bebauungsplanes Teichmatten-Hasenloch (03.12.1987) und ist im Bebauungsplan als öffentlicher Grünstreifen bzw. Uferbegleitgrün zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gekennzeichnet.

Bei der Durchführung einer Mahdgutübertragung aus Beständen von einem Magerrasen/Trockenrasen mit anschließender Pflege kann eine hochwertige Magerrasenfläche entwickelt und damit die Eingriffe in die Biotopflächen ausgeglichen werden.

Feldgehölz am Wieskanal

Durch die Verlegung der Zufahrtsstraße direkt von der Schopfheimer Straße aus, soll ein direkter Anschluss des Gewerbegebietes über den Gewerbekanal ermöglicht werden. Die bestehende Zufahrtsbrücke wird im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes abgebrochen. Durch den Bau der neuen Überfahrt wird eine Teilfläche eines nach § 30 BNatSchG geschützten Feldgehölzes mit ca. 460 m² überplant.

Durch die Neuanpflanzung von standorteigenen Gehölzen entlang des Gewässerrandstreifens des „Gewerbekanal“ soll sich ein durchgehendes gewässerbegleitendes Gehölz entwickeln. Der bestehende Gehölzbestand wird erhalten und durch die Pflanzung von Erlen, Weiden, Pfaffenhütchen, Heckenkirsche, Holunder und Hainbuche ergänzt.

Die bestehenden Knöterich-, Springkraut- und Brombeerbestände sollen durch konkurrenzstarke Weidenarten beschattet und zurückgedrängt werden. Durch die Maßnahme ist der Ausgleich für die Flächenverluste innerhalb des Plangebietes möglich.

4.2 Artenschutz

Vorbemerkung

Im Zuge der Vorplanungen fanden artenschutzrechtliche Untersuchungen zu den Artengruppen Amphibien, Reptilien, Insekten, Vögel, Fische und Fledermäuse durch Dipl. Biol. M. Winzer, Dr. H. Turni und M.Sc. T. Kuß statt.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchungen zusammenfassend dargestellt. Detaillierte Ausführungen sind den jeweiligen Fachgutachten zu entnehmen.

Reptilien

Im Plangebiet und daran angrenzend wurden Blindschleichen, Zauneidechsen, Ringelnattern und Schlingnattern in sehr geringer Dichte und nur im Randbereich der durch das Gewerbegebiet beanspruchten Flächen gefunden.

Durch die im Artenschutzbericht zum Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Schutzzäune etc.) ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.

Amphibien

Der zentrale Bereich des Plangebiets ist auf Grund fehlender oder für Amphibien als Laichhabitate kaum nutzbarer Gewässer für Amphibien von untergeordneter Bedeutung.

Durch die im Artenschutzbericht zum Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Schutzzäune, ökologische Baubegleitung etc.) und Ausgleichsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.

Vögel

Im Plangebiet und dem näheren Umfeld kommen derzeit ca. 43 Arten nachweislich vor.

Durch die im Artenschutzbericht zum Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungs- (Einhaltung Rodungs- und Abrissfristen, Minderung von Störwirkungen etc.) sowie Ausgleichsmaßnahmen (Nistkästen etc.) ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.

Insekten

Die Insekten treten vor allem mit schutzrelevanten Arten trockenwarmer Standorte und magerer Rasenbestände auf. Sie sind mit Ausnahme der Großen Schiefkopfschrecke lediglich besonders geschützt bzw. werden in der Roten Liste nur oberhalb der Kategorie 3 geführt.

Durch die im Artenschutzbericht zum Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Vermeidung von Verlusten an Eiablagen, Entwicklung und Sicherung von Alt- und Langgrasbeständen, Sicherung abgetragener Rasensoden etc.) ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.

Fische

Derzeit sind keine konkreten Aussagen über den Fischbestand im Gewerbekanal möglich. Im weiteren Verfahren ist zu klären, ob und in welchem Umfang die Fischfauna im Gewerbekanal zu untersuchen ist. In diesem Zusammenhang sind auch Abstimmungen mit der Fischereiaufsicht des Regierungspräsidiums Freiburg erforderlich.

Unabhängig von den Ergebnissen der weiteren Untersuchungen wurden im Artenschutzbericht zum Bebauungsplan Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Elektrofischerei, Reduzierung Verrohrungslänge etc.) festgesetzt.

Bei einer ordnungsgemäßen Umsetzung der Baumaßnahmen außerhalb der Fischlaichzeiten sowie bei einem Einbau von standortgerechtem Sohlssubstrat im Durchlass ist insgesamt nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für die Fischfauna zu rechnen.

Fledermäuse

Im Eingriffsbereich sind keine Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse in Höhlen und Spalten einzelner Bäume vorhanden. Allerdings bieten zwei Gebäude potenzielle Spaltenquartiere unter Dachplatten oder hinter beschädigten Fassadenelementen.

Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass die Spalten an den beiden Gebäuden in den Sommermonaten gelegentlich von Einzeltieren als Ruhestätte genutzt werden. In Frage kommen nahezu alle im Plangebiet nachgewiesenen Fledermausarten. Bei einem Verlust von Ruhestätten sind die Einschränkungen des Verbots zu prüfen, die sich aus dem § 44 (5) BNatSchG ergeben, wonach die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein muss. Im vorliegenden Fall stehen den genannten Fledermausarten weitere geeignete, vergleichbare Ruhestätten in den angrenzenden Kontaktlebensräumen des Siedlungsbereichs in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Ergebnis Durch die FNP-Änderung ist bei Einhaltung und Umsetzung der in den Fachgutachten geforderten Vermeidungs- und Minimierungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen keine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

4.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Vorbemerkung Die nachfolgend beschriebenen Biotoptypen wurden im Frühjahr 2017 durch Dipl. Biol. M. Winzer im Gelände kartiert. Die Ergebnisse werden nachfolgend zusammenfassend dargestellt. Detaillierte Erläuterungen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Folgende Biotoptypen sind im Plangebiet vorhanden:

- 12.21 Mäßig bis stark ausgebauter Flussabschnitt, Gewerbekanal
- 33.41/ 33.43 Magerwiesen
- 33.80 Mäßig artenreicher Zierrasen und Verkehrsbegleitgrün
- 35.11 Nitrophytische Saumvegetation
- 35.12 Mesophytische Saumvegetation
- 35.20 Saumvegetation trockenwarmer Standorte
- 35.32 Goldruten-Bestand
- 35.36 Staudenknöterich-Bestand
- 36.45 Magerrasen
- 41.10 Feldgehölz
- 41.22 Feldhecke mittlerer Standorte
- 43.11 Brombeergestrüpp
- 44.10 Naturraum- oder standortfremdes Gebüsch
- 44.20 Naturraum- oder standortfremde Hecke
- 45.10 Baumreihe
- 45.30 Einzelbaum
- 52.30 Ufergehölz
- 60.60 Privatgarten

Vorbelastung Als Vorbelastung im Plangebiet sind zum einen die bestehenden Flächenversiegelungen durch Verkehrsflächen, Parkplätze, Fußgängerwege, Sportanlagen sowie Gebäude zu nennen. Durch die bisherige Nutzung als Sportanlage kann weiterhin davon ausgegangen werden, dass keine naturnahen Standortbedingungen im Plangebiet vorherrschen. Ebenfalls unterliegen die Grünflächen und Gehölze stetigen Pflegeschnitten.

Bedeutung / Empfindlichkeit Im Plangebiet sind Lebensräume mit geringer bis hoher Bedeutung anzutreffen. Hochwertig sind die teils als Biotop geschützten Feldhecken im Plangebiet. Die vorhandenen Magerwiesen/Magerrasen werden ebenfalls als hochwertig angesehen.

Eine umfassende Biotopbewertung ist dem Umweltbericht zum Bebauungsplan „Brombach-Ost“ zu entnehmen.

Prognostizierte Auswirkungen Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden ca. 6,55 ha des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Hugenmatt II“ überplant.

Als anlagebedingte Beeinträchtigungen sind zusätzliche Flächenversiegelungen im Zuge der geplanten Bebauung und der Anlage von Verkehrsflächen zu erwarten.

Abzüglich der Gewässerflächen mit 0,28 ha, Grünflächen mit 1,52 ha, öffentlichen Verkehrsflächen mit 0,68 ergibt sich eine Nettobaufläche von etwa 4,07 ha.

Unter Anwendung einer GRZ von 0.9 ergibt sich innerhalb der Bauflächen eine zulässige Flächenversiegelung von etwa 3,66 ha. Zuzüglich der öffentlichen Verkehrsflächen mit 0,68 ha ergibt sich eine max. zulässige Flächenversiegelung im Plangebiet von 4,34 ha.

Vermeidung und Minimierung Durch die Festsetzung der Grünflächen erfolgt im Wesentlichen die Sicherung der vorhandenen Gehölzbestände auf dem Hochwasserdamm zur „Wiese“ sowie entlang des Gewerbekanal. Des Weiteren werden die Grünlandflächen im Seitenbereich der „Wiese“ sowie die genannten Gehölzbestände während der Bauzeit als Bautabuzonen gesichert.

Die vorhandene Brücke über den Gewerbekanal sowie nicht mehr benötigte Verkehrsflächen werden zurückgebaut.

Kompensation Für die nicht vermeid- und minimierbaren Beeinträchtigungen sind umfangreiche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Innerhalb des Plangebietes erfolgt die Festsetzung von Grün- und Maßnahmenflächen zur Sicherung und weiteren Entwicklung sowie zur Neuanlage von mageren Grünlandflächen. Weiterhin sollen vorhandene Gehölzbestände auf dem Hochwasserdamm der „Wiese“ erhalten bzw. gesichert und die Gehölzbestände entlang des Gewerbekanal aufgewertet werden. Darüber hinaus erfolgen Festsetzungen zur Pflanzung von standortgerechten und hochstämmigen Einzelbäumen sowie zur Dach- und Fassadenbegrünung.

Da eine vollständige Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe innerhalb des Plangebietes nicht möglich ist, werden außerhalb des Plangebietes weitere Kompensationsmaßnahmen notwendig.

Vorgesehen ist die Entwicklung von mageren Flachlandmähwiesen im Bereich des Landschaftsparks „Grütt“ sowie einer Magerrasenfläche im Bereich Hasenloch.

Bei Umsetzung der genannten Maßnahmen kann von einer vollständigen Kompensation der Eingriffe ausgegangen werden.

Ergebnis Durch das parallel zur FNP-Änderung laufende Bauleitplanverfahren ergeben sich im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere keine entscheidungserheblichen oder gravierenden Beeinträchtigungen, die die geplante Ausweisung als Gewerbegebiet grundsätzlich in Frage stellen würden.

Die höherwertigen Gehölzbestände am Hochwasserdamm, die Gehölzbestände am Gewerbekanal sowie der Gewerbekanal selbst, die Grünlandflächen im Seitenbereich der „Wiese“ wurden bereits im Rahmen der Gesamtkonzeption des Plangebietes sowie im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen berücksichtigt.

Der Verlust der hochwertigen und teilweise nach § 30 BNatSchG oder als FFH-Lebensraum besonders geschützten Grünlandflächen innerhalb des Plangebietes kann nicht vermieden oder minimiert werden. Zu deren Ausgleich sind externe Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, sodass keine vorhabenbedingten Resteingriffe verbleiben.

4.4 Schutzgut Boden

Methodik

Über die Auswertung der vor genannten Datengrundlagen erfolgt die Erfassung und Darstellung der im Plangebiet vorhandenen natürlichen Böden.

Die Bestandserfassung erfolgt in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage des Leitfadens zur „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“, LUBW Bodenschutz 23.

Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß dem § 2 (2) Nr. 1 a.) bis c.) des Bundesbodenschutzgesetzes zu untersuchen:

- die natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe
- Sonderstandort für naturnahe Vegetation

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

Bestand/ Bedeutung

Im Niederterrassenbereich der Wiese haben sich Rendzinen bis Braunerde-Rendzinen entwickelt. Im auendynamischen Bereich hat sich aus den angrenzenden Abschwemmmassen ein brauner Auenlehm bis Auengley entwickelt. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist der braune Auenboden ein fruchtbarer Boden, welcher jedoch teilweise von Grundwasserschwankungen beeinträchtigt ist. Die Bodeneinheit erreicht in ihrer Ausgleichsfunktion im Wasserkreislauf eine sehr hohe Bedeutung.

Diese Einstufung gilt jedoch nur für natürlich vorkommende und gelagerte Böden. Im hier vorliegenden Bereich muss davon ausgegangen werden, dass durch die vorangegangene Nutzung der Sportanlagen, die bereits erfolgten Geländemodellierungen sowie den Bau der Gebäude und Verkehrsflächen auf einem Teil der Flächen keine natürlichen Bodenvorkommen mehr vorhanden sind.

Für die Verkehrsflächen, Gebäude und den Sportplatz kann ohnehin von einem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen ausgegangen werden.

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel (2.0)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: sehr hoch (4.0)	Wald: sehr hoch (4.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: mittel (2.0)	Wald: mittel (2.0)
Gesamtbewertung	LN: 2.67	Wald: 2.67

Abbildung 6: Darstellung der Bewertung der Bodenfunktionen eines Braunen Auenbodens ohne anthropogene Veränderung. Quelle: LGBR

Empfindlichkeit

Das Gelände wurde als Sportplatzgelände genutzt. Es ist davon auszugehen, dass große Teile der Flächen bereits abgegraben und eingeebnet wurden. Natürliche Bodenverhältnisse bestehen daher nur noch in unveränderten Teilbereichen.

Eine grundsätzlich hohe Empfindlichkeit besteht gegenüber einer zusätzlichen Flächenversiegelung.

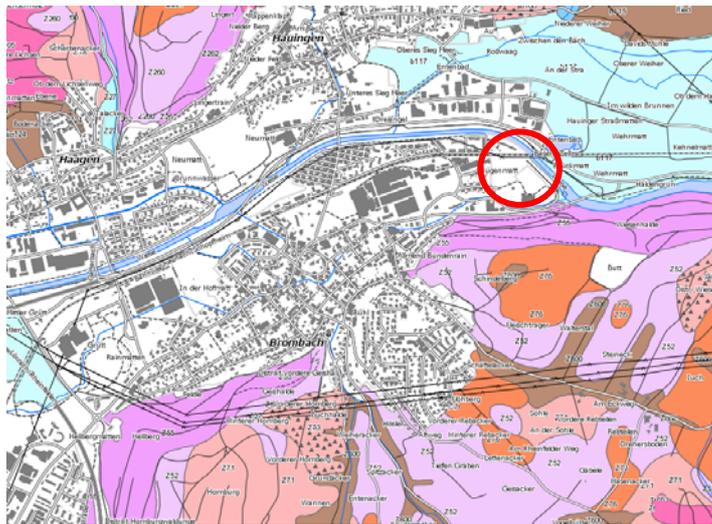


Abbildung 7: Bodentypen im Plangebiet (rot) und der Umgebung. Quelle: LGBR

Vorbelastung

Der Abgrenzungsraum befindet sich flächig in der schwermetallbelasteten Wiesentalau (Zuordnungswert Z1).

Im Plangebiet ist eine Altlasten-Verdachtsfläche nachrichtlich dargestellt. Bei dieser Fläche handelt es sich um eine Altablagerung mit dem Handlungsbedarf „B“ (= Belassen, Objekt-ID 336000000100), für welche das Kriterium der Entsorgungsrelevanz eingetragen ist.

Dies bedeutet, dass bei Erdarbeiten anfallender Aushub nicht frei verwertbar ist, sondern untersucht und entsprechend seiner tatsächlichen Belastung entsorgt werden muss. Die Sachlage bzw. die Vorgehensweise ist mit dem Landratsamt Lörrach – Fachbereich Umwelt – abzusprechen.

Prognostizierte Auswirkungen

Durch die Nutzungsänderung von der bisher vorhandenen Nutzung als Sportfläche in ein Gewerbegebiet ist von zusätzlichen Flächenversiegelungen durch die neu geplanten Verkehrsflächen sowie die geplante Bebauung auszugehen.

Die gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan zusätzlich zu erwartende Flächenversiegelung beläuft sich nach derzeitigem Kenntnisstand auf ca. 1,76 ha. Auf diesen Flächen erfolgt der vollständige Verlust der Bodenfunktionen.

Für die verbleibenden und festgesetzten Grünflächen entlang der „Wiese“, im Umfeld des Gewerbekanals sowie im westlichen Randbereich entstehen hingegen keine Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen.

Vermeidung und Minimierung

Eine Vermeidung und Minimierung ist durch eine Beschränkung der Flächenversiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß, durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich der Stellplätze sowie einen entsprechend sorgfältigen Umgang bei der Lagerung und Wiederverwendung des anfallenden Mutterbodens möglich.

Des Weiteren ist eine Dachbegrünung zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden vorgesehen.

Kompensation

Durch die geplante Nutzungsänderung erfolgen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch die zusätzliche Flächenversiegelung und -überbauung und den dadurch bedingten vollständigen Verlust der Bodenfunktionen auf diesen Flächen.

Zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe erfolgt die Festsetzung von Dachbegrünungen, wasserdurchlässigen Belägen sowie Vorgaben bei der Lagerung von Oberboden oder der Entsorgung von ggf. belastetem Aushub.

Innerhalb des Plangebietes stehen keine schutzgutspezifischen Kompensationsmaßnahmen, wie z.B. die Extensivierung von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen, zur Verfügung.

Die vollständige Kompensation der Eingriffe erfolgt über die beim Schutzgut Pflanzen und Tiere erreichte Überkompensation.

Ergebnis

Für das Schutzgut Boden ergibt sich durch die vorgesehene FNP-Änderung eine erhöhte Versiegelungsrate. Die gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan zusätzlich zu erwartende Flächenversiegelung beläuft sich nach derzeitigem Kenntnisstand auf ca. 1,76 ha. Das hierdurch entstehende Ausgleichsdefizit kann durch den beim Schutzgut Pflanzen/Tiere erreichten Ausgleichsüberschuss kompensiert werden.

Die geplante Ausweisung als Gewerbegebiet ist deshalb aus naturschutzrechtlicher Sicht möglich.

4.5 Schutzgut Wasser

4.5.1 Oberflächengewässer

Untersuchungsgebiet

Die „Wiese“ als Fließgewässer I. Ordnung (Gewässer ID 11476) liegt außerhalb des Plangebietes. Weder das Fließgewässer selbst noch der zugehörige Gewässerrandstreifen werden durch das Planvorhaben beeinträchtigt. Im nordöstlichen Plangebiet wurde ein Gewässerdamm errichtet, welcher das Plangebiet vor Hochwasserereignissen schützt. Dieser wird ebenfalls erhalten und als Grünfläche festgesetzt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

Bestand

Der am Südrand des Plangebiets von Ost nach West fließende „Gewerbekanal“ wurde als Kanal ausgebaut und wird als mäßig bis stark ausgebauter Gewässerabschnitt beschrieben. Der Zulauf erfolgt über einen Schieber am Stauwehr der „Wiese“ und wird auch über diesen reguliert. Das Gewässer ist etwa 3 bis 4 Meter breit und hat eine durchschnittliche Wassertiefe von ca. 15 bis 40 Zentimetern. Das Sediment ist überwiegend lehmig-sandig bis verschlammte.

Das Gewässer ist fischreich. Es ist ein Bestand von vermutlich hier eingesetzten Weißfischen vorhanden. Im Uferbereich sind teilweise Verlandungsprozesse zu erkennen. Auf durchtränkten und porösen Bodenbereichen stehen hier Bestände von Rohrglanzgras. Die Uferbereiche sind mit Vogelkirschen, Spitz- und Feldahorn, Weißdorn, Eschen, Eichen und vereinzelt Hainbuchen bewachsen. Die Krautschicht wird stark von Brombeere, Japanischem Staudenknöterich und Indischem Springkraut dominiert.

Vorbelastung

Als Vorbelastung für das Fließgewässer sind die regulierte Wasserzufuhr, der begradigte Verlauf sowie die befestigten Ufer zu nennen. Die Uferbereiche sind nicht mit einer klassischen gewässerbegleitenden Vegetation bewachsen, was auf eine Störung im Wasser- und Nährstoffhaushalt hinweist.

Prognostizierte Auswirkung

Die bestehende Brücke über den Gewerbekanal wird abgebrochen und als Ersatz westlich davon eine neue Überfahrt hergestellt. Geplant ist der Einbau eines Durchlasses mit Maulprofilen.

Die Länge des neu geplanten Durchlasses kann überschlägig mit ca. 15 m angegeben werden. Für den Einbau des Maulprofils muss zunächst in der Gewässersohle eine Auflage geschaffen werden, auf die das Rohr höhengerecht eingebaut werden kann. Nach dem Einbau des Rohrprofils erfolgen die Überschüttung mit tragfähigem Material sowie der Aufbau der eigentlichen Straßenfläche.

Die in der Stellungnahme vom 26.06.2019 von der Wasserrechtsbehörde geäußerten Bedenken hinsichtlich der ökologischen Durchgängigkeit konnten im Rahmen eines Abstimmungstermins ausgeräumt werden.

Vermeidung und Minimierung Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind Schadstoffeinträge in das Gewässer grundsätzlich zu vermeiden sowie eine ökologisch durchgängige Gewässersohle mit standortgerechten Sohlsubstrat und sowie einer bei Mittelwasser freiliegenden Berme herzustellen. Auf eine massive Ufer- und Sohlsicherung sollte verzichtet werden.

Im Hinblick auf die Fischfauna dürfen die Bauarbeiten nicht während der Laichzeiten durchgeführt werden. Des Weiteren ist das Gewässer kurz vor dem Einbau der Querung elektrisch abzufischen.

Kompensation Als Kompensationsmaßnahmen erfolgt neben dem Rückbau des vorhandenen Brückenbauwerks auch der Rückbau von vorhandenen Straßenflächen im unmittelbaren Seitenbereich des Gewerbekanal. Die entsiegelten Flächen werden als gewässerbegleitender Gehölzstreifen bepflanzt.

Des Weiteren sind insbesondere in den Uferbereichen des Gewerbekanal die Bekämpfung der vorhandenen Neophytenbestände sowie die Aufwertung der gewässerbegleitenden Gehölzbestände vorgesehen.

Ergebnis Durch das parallel zur FNP-Änderung laufende Bauleitplanverfahren ergeben sich im Hinblick auf das Schutzgut Oberflächengewässer nur punktuelle Beeinträchtigungen, die die geplante Ausweisung als Gewerbegebiet grundsätzlich in Frage stellen würden. Der geplante Einbau eines Durchlasses am Gewerbekanal bildet lediglich einen Ersatz für die bereits vorhandene Brücke, für die ein Abbruch vorgesehen ist. Neben dem Abriss der Brücke sind weitere Aufwertungsmaßnahmen für den Gewerbekanal geplant (Rückbau gewässerparalleler Straße und Pflanzung von Gehölzen, Bekämpfung von Neophyten im Uferbereich, Aufwertung bestehender Ufergehölze).

4.5.2 Grundwasser

Bestand Die hydrogeologische Einheit bilden im Plangebiet die jungquartären Flusskiese und Sande der Wiesenaue. Die Flusskiese werden als Grundwasserleiter eingestuft.

Ca. 500 m östlich, auf der gegenüberliegenden Seite der Wiese, verläuft die Grenze des Wasserschutzgebietes WSG 018 Lörrach: TB 1-3 Wilde Brunnen (WSG- Nr.- Amt 336.018). Weiter westlich bzw. abstromig liegen die Wasserschutzgebiete „WSG 019 Lörrach: TB 1 - 4 Grütt“ und das „Mattfeld“ (Stadt Weil am Rhein).

Aufgrund der Entfernungen sind keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen für das Trinkwasserschutzgebiet zu erwarten.

Vorbelastung Als Vorbelastungen sind die bereits versiegelten und überbauten Flächen im Vorhabenbereich zu nennen.

Bedeutung Trotz der Lage außerhalb von Wasserschutzzonen ist den Grundwasservorkommen im Bereich der Wiesentalau eine überregionale Bedeutung und entsprechend hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen oder sonstigen Veränderungen zuzuordnen.

Prognostizierte Auswirkungen	Es ergibt sich im Rahmen des Bebauungsplans eine zusätzliche Flächenversiegelung von ca. 1,76 ha sowie eine entsprechende Verringerung der Grundwasserneubildungsrate auf diesen Flächen.
Vermeidung und Minimierung	Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind zur Pufferung der Abflussspitzen etwa 70 % der Dachflächen mit einer Dachbegrünung zu gestalten. Des Weiteren ist anfallendes Oberflächenwasser entweder auf dem Grundstück zu versickern bzw. zurückzuhalten sowie in Bereichen von Pkw – Stellplätzen oder Fußwegen wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.
Kompensation	Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser weitestgehend minimiert. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich.
Ergebnis	Durch das parallel zur FNP-Änderung laufende Bauleitplanverfahren ergeben sich für das Schutzgut Grundwasser (auch in Verbindung mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) keine bzw. keine erheblichen Beeinträchtigungen, die die geplante Ausweisung als Gewerbegebiet grundsätzlich in Frage stellen würden.

4.6 Schutzgut Klima / Luft

Bestand	<p>Das Makroklima ist aufgrund der geographischen Lage als ausgesprochen mildes Klima mit Westwindlage (Rhönetal/Burgundische Pforte) und relativ heißen Sommertagen zu charakterisieren. Die Sonnenscheindauer liegt mit rund 1.700 Stunden deutlich über dem bundesdeutschen Durchschnitt (1.540 Stunden).</p> <p>Lokalklimatisch liegt die durchschnittliche Jahrestemperatur bei etwa 9,8 C°, die durchschnittliche Niederschlagsmenge bei 800 mm. Die Hauptwindrichtungen sind West und Ost. In den Abendstunden können kurzzeitig auch Winde quer zur Tallängsrichtung auftreten. Südlich des Plangebietes befindet sich ein nördlich exponierter Waldbereich mit einer klimatischen Ausgleichsfunktion.</p> <p>Den im Plangebiet vorhandenen Einzelbäumen, Hecken und Gehölze kann im Hinblick auf das Lokal- und Kleinklima eine mittlere Bedeutung zugeordnet werden (Luftbefeuchtung, -filterung, Beschattung). Den vorhandenen Grünflächen (Sportplatz, Fettwiese, Ruderalflächen) innerhalb des Plangebietes ist allenfalls eine geringe kleinklimatische Bedeutung beizumessen. Die vorhandenen Straßen- und Wegeflächen sowie Gebäude sind als Defizitflächen zu werten.</p>
Bewertung	Die Empfindlichkeit des Lokalklimas gegenüber der Inanspruchnahme von Grünflächen kann als gering eingestuft werden, da Gewässer- und Waldbestände als klima- und lufthygienisch bedeutsame Flächen in angemessenem Umfang in der unmittelbaren Umgebung vorhanden sind.
Prognostizierte Auswirkungen	<p>Durch die Überbauung bzw. Versiegelung von Boden gehen kleinklimatisch (gering) wirksame Flächen verloren (Grünflächen). Mit den Flächenversiegelungen gehen Überhitzungserscheinungen einher.</p> <p>Durch das geplante Vorhaben ergeben sich aufgrund der geringen klimatischen und lufthygienischen Bedeutung der Eingriffsflächen allenfalls geringe Beeinträchtigungen in das Schutzgut Klima/Luft.</p>

Die lokale Frischluftschneise der Wiese wird durch die Ausweisung des Gewerbegebietes nicht beeinträchtigt. Nördlich des Plangebietes bestehen bereits quer zur Wiese angeordnete Gebäude, sodass nicht von einer negativen Verstärkung der Barrierewirkung auszugehen ist.

- Vermeidung und Minimierung** Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist der weitgehende Erhalt der vorhandenen Gehölzbestände auf dem Hochwasserdamm zur „Wiese“ sowie im Seitenbereich des Gewerbekanals vorgesehen. Des Weiteren sind die zusätzlichen Flächenversiegelungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Kompensation** Den kleinklimatisch relevanten Eingriffen durch den Verlust von ca. 1,76 ha Offenlandflächen, kann die Wiederherstellung von ca. 1,52 ha Grünflächen, die Pflanzung von 59 Bäumen, die auf ca. 2,18 ha vorgesehene Dachbegrünung sowie die geplante Fassadenbegrünung gegenübergestellt werden.
Hierdurch können die für das Schutzgut Klima/Luft entstehenden Beeinträchtigungen vollständig kompensiert werden.
- Ergebnis** Durch das parallel zur FNP-Änderung laufende Bauleitplanverfahren ergeben sich im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft keine bzw. keine erheblichen Beeinträchtigungen, die die geplante Ausweisung als Gewerbegebiet grundsätzlich in Frage stellen würden.

4.7 Schutzgut Erholung / Landschaftsbild

- Bestand** Der tatsächliche Bestand bezieht sich auf ein brach gefallenes Sportgelände, welches durch Spaziergänger und Hundebesitzer des westlich angrenzenden Wohngebietes als Naherholungsfläche genutzt wird.
Der ehemaligen Sportanlage wird eine Erholungs- bzw. Freizeitnutzung zugeordnet.
Eine besondere Landschaftsfunktion wird dem stillgelegten Sportplatzgelände nicht zugeordnet. Das prägende Element des Landschaftsbildes sind die Uferbereiche der Wiese, welche auch zur Naherholung genutzt werden.
Das alte Wasserpumphaus wird als Kulturdenkmal angesprochen und erhalten.
- Vorbelastung** Die Fläche ist durch die Flächenversiegelungen und -überbauungen sowie der Lage zwischen Wohngebiet, Gewerbegebiet, Wasserkraftanlage und Bundesstraße bereits maßgeblich vorbelastet.
- Prognostizierte Auswirkungen** Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan ergibt sich durch die FNP-Änderung eine zusätzliche Flächenversiegelung von 1,76 ha.
Durch die Überplanung des Gebietes geht in Bezug auf den tatsächlichen Bestand eine weitläufige Grünfläche auf einem Gelände einer ehemaligen Sportanlage verloren. Für die direkten Anrainer, welche das Gebiet als Naherholungsgebiet nutzen, ergeben sich mittlere Beeinträchtigungen.
- Vermeidung und Minimierung** Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist der weitgehende Erhalt der Gehölzbestände auf dem Hochwasserdamm zur „Wiese“ sowie im Seitenbereich des Gewerbekanals vorgesehen. Des Weiteren sind die zusätzlichen Flächenversiegelungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Kompensation Zur Berücksichtigung der Belange des Landschaftsbilds wurde auf eine Eingrünung der neuen Gewerbeflächen geachtet. Der zusätzlichen Flächenversiegelung von etwa 1,76 ha kann die Wiederherstellung von ca. 1,52 ha Grünflächen, die Pflanzung von 59 Bäumen und die auf ca. 2,18 ha vorgesehene Dachbegrünung sowie die geplante Fassadenbegrünung gegenübergestellt werden.

Hierdurch können die für das Schutzgut Landschaftsbild entstehenden zusätzlichen Beeinträchtigungen weitgehend kompensiert werden.

Ergebnis Durch das parallel zur FNP-Änderung laufende Bauleitplanverfahren ergeben sich für das Schutzgut Erholung/Landschaftsbild lediglich geringe bis mittlere, im Wesentlichen ausgleichbare Beeinträchtigungen, die die geplante Ausweisung als Gewerbegebiet grundsätzlich nicht in Frage stellen würden.

4.8 Schutzgut Menschliche Gesundheit

Ziel und Quellverkehr Die Erschließung des Gebietes soll über ein zu erstellendes Bauwerk über den Gewerbekanal via der Schopfleimer Straße erfolgen. Dadurch kann die Alte Straße zurückgebaut und entsiegelt werden. Der Verkehr aus dem geplanten Gewerbegebiet wird somit auf kürzestem Weg zur B317 geleitet.

Des Weiteren ist mit betriebsbedingten Emissionen durch die neuen Gewerbebetriebe zu rechnen. Hinsichtlich des Ziel- und Quellverkehrs ist zum einen mit dem Lieferverkehr als auch mit den An- und Abfahrten von Beschäftigten entsprechend der festgesetzten Liefer- und Betriebszeiten zu rechnen.

Gewerbebetrieb Durch die Umwandlung der Wohnbau-Potentialfläche in eine gewerbliche Baufläche kommt es zu keinem effektiven Zuwachs an gewerblicher Baufläche in Lörrach, es wird lediglich der Verlust des Gebiets „Entenbad-Ost“ kompensiert. Betrachtet man die Einschränkungen der Nutzbarkeit der Flächen aufgrund der Nähe zu Wohngebieten (Lärmschutz), so stellt die Fläche keinen gleichwertigen Ersatz für das „Entenbad-Ost“ dar.

Grundsätzlich ist bei jedem Vorhaben im Plangebiet im Baugenehmigungsverfahren durch ein Schallgutachten eines Sachverständigen der Nachweis zu erbringen, dass die in der Nachbarschaft bestehenden Wohnnutzungen nicht wesentlich gestört werden.

Auf den „Flächen mit Beeinträchtigungen durch Gewerbelärm“ dürfen zum Schutz vor Gewerbelärm keine schutzbedürftigen Räume mit offenbaren Fenstern gemäß DIN 4109-1 (Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen, Ausgabe Juli 2016) errichtet werden, sofern nicht durch ein Schallgutachten nachgewiesen wird, dass die Anforderungen gemäß TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Fassung 26. August 1998) für die vorgesehene Nutzung erfüllt werden.

Beeinträchtigungen der Menschlichen Gesundheit entstehen in der Regel durch Lärm- und Schadstoffemissionen.

Lärm- und Schadstoffbelastungen können im vorliegenden Fall als baubedingte Emissionen auftreten. Aufgrund des zeitlich auf die Bauarbeiten beschränkten Auftretens können diese jedoch als unerheblich eingestuft werden.

Ergebnis Durch das parallel zur FNP-Änderung laufende Bauleitplanverfahren ergeben sich im Hinblick auf das Schutzgut menschliche Gesundheit keine entscheidungserheblichen oder gravierenden Beeinträchtigungen, die die geplante Ausweisung als Gewerbegebiet grundsätzlich in Frage stellen würden.

4.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter

Als Sachgüter sind in der Regel vorhandene bauliche Anlagen zu untersuchen. Die im Untersuchungsgebiet bereits vorhandenen Gebäude bleiben unverändert erhalten. Sonstige bauliche Anlagen sind im Gebiet nicht vorhanden. Auf weitere Untersuchungen wird in diesem Zusammenhang verzichtet.

Als Kulturgüter werden die denkmalgeschützten Gebäude oder Kulturdenkmale, wie z.B. Wegkreuze erfasst. Im Plangebiet ist ein Kulturdenkmal nachrichtlich dargestellt. Bei dem Gebäude handelt es sich um das historische Pumphaus, welches im neuen Bebauungsplan erhalten bleibt.

Sofern bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler bekannt werden, ist dies unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Dienstsitz Freiburg, per Post, per Fax; 0761/208-3599 oder per E-Mail; abteilung8@rps.bwl.de anzuzeigen.

Ergebnis

Durch das parallel zur FNP-Änderung laufende Bauleitplanverfahren ergeben sich im Hinblick auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter keine entscheidungserheblichen oder gravierenden Beeinträchtigungen, die die geplante Ausweisung als Gewerbegebiet grundsätzlich in Frage stellen würden.

4.10 Schutzgut Fläche

Vorbemerkung

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Bedeutung, städtebaulicher Ansatz

Der vorbereitende Bauleitplan 2022 der Verwaltungsgemeinschaft Lörrach-Inzlingen stellt das Plangebiet als Wohnbau-Potentialfläche dar. Daher wird mit diesem Änderungsverfahren der FNP punktuell geändert.

Im Zuge der Bearbeitung der Planung des Wohngebiets „Hugenmatt Wohnen“ stellte sich heraus, dass das Gebiet aufgrund von Lärmimmissionen und geringer winterlicher Besonnung für eine Wohnnutzung nur eingeschränkt geeignet ist. Danach wurde die Fläche bis zum Sommer 2016 für die Entwicklung des Zentralklinikums vorgesehen. Wie zuvor bereits beschrieben, sollen nun jedoch die Flächen jenseits der Wiese hierfür genutzt werden, die ursprünglich der Erweiterung des Gewerbegebietes „Entenbad-Ost“ dienen sollten, weshalb es zu einem akuten Engpass an gewerblichen Bauflächen kommt.

Durch die Umwandlung der Wohnbau-Potentialfläche in gewerbliche Baufläche wird der Verlust des Gebiets „Entenbad-Ost“ kompensiert. Betrachtet man die Einschränkungen der Nutzbarkeit der Flächen aufgrund der Nähe zu Wohngebieten (insbes. Vorgaben zum Emissionsschutz), so fällt die gewerblich frei nutzbare Fläche geringer aus als im „Entenbad-Ost“.

Konkret sollen brachgefallene Sportflächen in ein Gewerbegebiet, einschließlich zugehöriger Ausgleichs- und Abschirmungsmaßnahmen, umgewandelt werden. Dies sichert die Verfügbarkeit von städtischen Gewerbeflächen, die im Zuge des Baus des Zentralklinikums des Landkreises Lörrach verlorengehen. Dies dient neben einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Gebiet der Sicherung von örtlichen Unternehmen und Arbeitsplätzen im Oberzentrum.

Langfristig ist es aus Gründen der gesamtstädtischen Entwicklung geboten, das Areal baulich zu entwickeln, da es eine der letzten Flächen innerhalb der Tallage darstellt, die auf der Gemarkung Lörrach vorhanden sind. Stattdessen eine Entwicklung von städtebaulich nicht integrierten Lagen außerhalb der Stadt zu forcieren, würde eine Vervielfachung an Verkehr gegenüber der Entwicklung dieses Gebietes hervorrufen, aber auch hohe Kosten für die Anbindung (und Instandhaltung) an städtische Infrastruktur erfordern.

Durch das parallel zur FNP-Änderung laufende Bauleitplanverfahren ergeben sich im Hinblick auf das Schutzgut Fläche keine entscheidungserheblichen oder gravierenden Beeinträchtigungen, die die geplante Ausweisung als Gewerbegebiet grundsätzlich in Frage stellen würden.

4.11 Biologische Vielfalt

Bedeutung

Aufgrund der Insellage zwischen Gleisanlage, Straßen und sonstigen Siedlungsstrukturen sowie der vorhandenen Vorbelastung (Gebäude, Flächenversiegelungen, Sportanlagenbrache) wäre dem Plangebiet im Gegensatz zu der offenen Kulturlandschaft insgesamt eine untergeordnete Bedeutung für die biologische Vielfalt zuzuordnen.

Dennoch haben sich im Plangebiet magere, artenreiche Grünlandbereiche ausgebildet, von welchen diverse Artengruppen als Lebens- und Nahrungsraum profitieren. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass magere Standorte eine gewisse ökologische Nischenfunktion einnehmen, die vor allem geschützte Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum bevorzugen.

Insgesamt kann das Plangebiet als Lebensraum mit Gewässern, Hecken, Gehölzen, Einzelbäumen, mageren Grünlandbereichen, Ruderalfluren, Uferbereichen und Gebäuden mit deren vielfältigen Standorteigenschaften angesprochen werden.

Im Rahmen der Bauleitplanung werden die artenreichen Grünlandflächen außerhalb des Plangebietes ersetzt. Teile der Grünfläche werden dauerhaft erhalten und mit standortspezifischen Entwicklungszielen verknüpft. Des Weiteren sollen Dachbegrünungen als magere Vegetationsflächen gestaltet werden.

Insgesamt werden trotz Ausweisung des Gewerbegebietes Lebensräume erhalten oder gleichwertige Funktionen gesichert oder an anderer Stelle ersetzt.

Durch das parallel zur FNP-Änderung laufende Bauleitplanverfahren ergeben sich im Hinblick auf das Schutzgut Biologische Vielfalt keine entscheidungserheblichen oder gravierenden Beeinträchtigungen, die die geplante Ausweisung als Gewerbegebiet grundsätzlich in Frage stellen würden.

4.12 Natürliche Ressourcen

Vorbemerkung

Der Planbereich ist durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan überlagert, welche innerhalb der Fläche die Nutzung als Sportanlage vorsieht. Demnach kann sowohl eine landwirtschaftliche als auch forstwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Wasserschutzgebiete oder Quellschutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

Nutzung einer Wasserkraftanlage zur Energiegewinnung

Im südöstlichen Bereich besteht eine Wasserkraftanlage. Diese wird im Bebauungsplan als Fläche für Energie ausgewiesen, sodass die Nutzung von Wasserkraft zur Energiegewinnung weiterhin gegeben ist.

Solaranlagen

Auf den Dachflächen können Solaranlagen angebracht werden.

4.13 Unfälle oder Katastrophen

Hochwasser Die „Wiese“ als Fließgewässer I. Ordnung (Gewässer ID 11476) liegt außerhalb des Plangebietes. Weder das Fließgewässer selbst, noch der zugehörige Gewässerrandstreifen werden durch das Planvorhaben beeinträchtigt. Im nordöstlichen Plangebiet wurde ein Gewässerdamm errichtet, welcher das Plangebiet vor Hochwasserereignissen schützt. Dieser wird erhalten und als Grünfläche festgesetzt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

Schwermetallbelastung/ Altlastenfläche Der Abgrenzungsraum befindet sich flächig in der schwermetallbelasteten Wiesentalau (Zuordnungswert Z1). Im Plangebiet ist eine Altlasten-Verdachtsfläche nachrichtlich dargestellt. Bei dieser Fläche handelt es sich um eine Altablagerung mit dem Handlungsbedarf „B“ (= Belassen, Objekt- ID 336000000100), für welche das Kriterium der Entsorgungsrelevanz eingetragen ist.

Dies bedeutet, dass bei Erdarbeiten anfallender Aushub nicht frei verwertbar ist, sondern untersucht und entsprechend seiner tatsächlichen Belastung entsorgt werden muss. Die Sachlage bzw. die Vorgehensweise ist mit dem Landratsamt Lörrach – Fachbereich Umwelt – abzusprechen.

Störfallbetriebe Im Plangebiet sollen keine Störfallbetriebe errichtet werden.

Allgemein gelten in Deutschland die Vorschriften der 12. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Störfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S.626) geändert worden ist.

Unfälle Da die Gewerbeflächen zu einem Großteil versiegelt sind, kann davon ausgegangen werden, dass Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen auf den Betriebsflächen nicht zu gravierenden Schäden an der Umwelt führen, da ggf. freigesetzte Stoffe auf den versiegelten Flächen ggf. wieder gefasst und entsorgt werden können.

4.14 Emissionen, Energienutzung und Abfall

Luftqualität Hinsichtlich der Luftqualität sind bei Einhaltung der entsprechenden Abgaswerte der Betriebsanlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgten diesbezüglich keine vertiefenden Untersuchungen.

Nutzung einer Wasserkraftanlage zur Energiegewinnung Im südöstlichen Bereich wurde zwischenzeitlich an der bestehenden Wasserkraftanlage ein neuer Fischaufstieg errichtet. Diese wird im Bebauungsplan als Fläche für Energie ausgewiesen, sodass die Nutzung von Wasserkraft zur Energiegewinnung weiterhin gegeben ist.

Solaranlagen Auf den Dachflächen können Solaranlagen angebracht werden. Die Festsetzungen zur Dachbegrünung sind jedoch einzuhalten. Eine Kombination von Photovoltaik mit Dachbegrünung erhöht aufgrund niedrigerer Temperaturen auf dem Dach die Leistung der Photovoltaikmodule.

4.15 Darstellung von umweltbezogenen Plänen

Vorbemerkung Derzeit liegen für das Plangebiet über den bereits herangezogenen Grundlagen (Landschaftsplan) keine umweltbezogenen Pläne vor, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen wären.

5 Ergebnis

Planvorhaben Der aktuelle Flächennutzungsplan (FNP) des Teilraums der Verwaltungsgemeinschaft Lörrach – Inzlingen ist seit dem 25.11.2011 wirksam.

Aufgrund der geplanten Ansiedlung einer landkreisweit bedeutenden Infrastruktur (zentrales Klinikum) im Bereich eines bestehenden Gewerbegebietes ist die Stadt Lörrach gezwungen, für die Entwicklung von Gewerbegebieten alternative Flächen zu entwickeln. Das bislang im FNP als Wohnbau-Potentialfläche ausgewiesene Areal im Osten Brombachs bietet sich hierfür an, da es nur unzureichend als Wohngebiet geeignet ist.

Zur Schaffung des Gewerbegebietes werden Bebauungsplan und Flächennutzungsplan parallel aufgestellt bzw. geändert. Im Rahmen der Verfahren wurde die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen in Bezug auf Umwelt- und Artenschutz überprüft.

Konflikte Durch die Umnutzung der Fläche sind folgende Konfliktschwerpunkte zu erwarten:

- Verluste von Beständen des FFH–Lebensraums „Magere Flachlandmähwiese“,
- Verluste von nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Flächen mit „sonstigen Magerrasen“,
- Verluste von nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Heckenbeständen,
- Weitere Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere durch den Verlust der bisher im rechtskräftigen BPlan festgesetzten Grün- und Sportflächen sowie der ausgewiesenen Pflanzgebote für Einzelbäume,
- Zusätzliche Flächenversiegelung und –überbauung von ca. 1,76 ha mit Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden durch den vollständigen Verlust der Bodenfunktionen,
- Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung durch die zusätzlichen Flächenversiegelungen von ca. 1,76 ha,
- Beeinträchtigung von Oberflächengewässer durch den Bau einer neuen Zufahrt über den Gewerbekanal,
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft durch die Überbauung und Versiegelung von ca. 1,76 ha kleinklimatisch gering wirksamer Flächen, den Verlust von Einzelbäumen sowie den Überhitzungserscheinungen auf den versiegelten Flächen,
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung durch die Überplanung der Sportflächen.

Zum Umgang mit diesen Konflikten werden verschiedene Maßnahmen festgesetzt:

- Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (u.a. Festsetzung und Sicherung vorhandener Gehölz- und Grünlandbestände, Festsetzung einer Dach- und Fassadenbegrünung, Rückbau nicht mehr benötigter Bauwerke),

- Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Sicherung der Belange des Artenschutzes (u.a. Zeitliche Einschränkungen und Regelungen zu Bauarbeiten in Gewässern sowie zu Rodungs- und Abbrucharbeiten, Erhalt von bestimmten Pflanzenarten, Einsatz ökol. Baubegleitung),
- Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets (u.a. Festsetzung von Pflanzgeboten für Einzelbäume, Festsetzung von Maßnahmenflächen zur Entwicklung hochwertiger Grünlandbestände),
- Kompensationsmaßnahmen im Hinblick auf den Artenschutz (u.a. Nistkästen, Anlage von Trockenhabitaten für Reptilien, Verpflanzung von Grassoden für Insekten),
- Abbruch eines Brückenbauwerks und Aufwertungsmaßnahmen am Gewerbekanal,

externe Kompensationsmaßnahmen zur Entwicklung von mageren Flachlandmähwiesen und Magerrasen.

Durch die externen Maßnahmen mit der Herstellung von mageren Flachlandmähwiesen sowie von Magerrasenflächen kann der Verlust der hochwertigen und teilweise nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Grünlandbestände im Plangebiet ausgeglichen werden.

Ergebnis

Die vorgesehene FNP- bzw. Nutzungsänderung von einem ursprünglich geplanten Wohngebiet zu einem Gewerbegebiet ist als geeignet/bedingt geeignet zu beurteilen.

Hierbei sind folgende Gründe ausschlaggebend:

- Bei der geplanten Ausweisung der neuen Gewerbeflächen handelt es sich nicht um zusätzliche Gewerbeflächen, sondern um den Ersatz von Gewerbeflächen im Bebauungsplan „Entenbad-Ost“, die für den Bau des Zentralklinikums des Landkreises Lörrach herangezogen werden.
- Durch die Umnutzung des geplanten Wohngebiets zu einem Gewerbegebiet ergeben sich zusätzliche Beeinträchtigungen, die jedoch mit Ausnahme der Schutzgüter Pflanzen/Tiere und Boden als gering (bis mittel) beurteilt werden und entweder durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Schutzgut Klima, Schutzgut Kultur- und Sachgüter) oder durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können (Schutzgut Wasser).
- Zur Berücksichtigung des Schutzgut Mensch müssen bei der weiteren Planung die geltenden Grenzwerte zu Lärm und Schadstoffen eingehalten werden.
- Die bei den Schutzgütern Pflanzen/Tiere ermittelten zusätzlichen Beeinträchtigungen können durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Bebauungsplangebietes kompensiert werden. Die Beeinträchtigungen in das Schutzgut Boden können durch den beim Schutzgut Pflanzen/Tiere erreichten Ausgleichsüberschuss kompensiert werden, sodass insgesamt keine Resteingriffe verbleiben.
- Den artenschutzrechtlichen Belangen wird durch die im artenschutzrechtlichen Gutachten zum Bebauungsplan dargestellten Maßnahmen Rechnung getragen. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der geplanten FNP-Änderung stehen somit keine erheblichen Einwände entgegen.